



Ein Jahr „Bleiberecht“ Eine Analyse mit Fallbeispielen

asylkoordination
österreich

Diakonie  volkshilfe. 

Integrationshaus 

SOS
MITMENSCH

Inhalt

Vorwort	3
Historische Entwicklung	3
Zur aktuellen Rechtslage	4
Allgemeine Erfahrungen	5
Erledigungen.....	5
Die sogenannte „Altfallregelung“.....	6
Bleiberecht auf Grund einer unzulässigen Ausweisung.....	7
Kein Antrag wegen Ausweisungsrisiko.....	9
Erlassung von Strafverfügungen wegen illegalen Aufenthalts.....	10
Problem rechtmäßige Erwerbstätigkeit.....	10
Zivilgesellschaftliches Engagement.....	11
Fallbeschreibungen	12
Negative Entscheidungen.....	12
Positive Entscheidungen.....	16
Fälle in Bearbeitung.....	20
Empfehlungen	22
Generelles Bleiberecht nach fünfjährigem Aufenthalt.....	22
Umstieg in das Niederlassungsregime für LangzeitasylwerberInnen.....	22
Patenschaftsmodell kaum anwendbar.....	22
Abschiebeaufschub während des Verfahrens.....	23
Zugang zum Arbeitsmarkt.....	23
Selbsterhaltungsfähigkeit durch Einstellungs zusage gegeben.....	23
Entkoppelung der Aufenthaltsbewilligung für Opfer des Menschenhandels von der Bereitschaft, mit den Behörden zu kooperieren.....	23
Befristeter Aufenthaltstitel für kranke Personen.....	24
Instanzenzug.....	24
Mangelnder Rechtsschutz.....	24
Strafrechtliche Unbescholtenheit.....	24
Besondere Situation von Kindern und Jugendlichen und minderjährigen (unbegleitet und begleitet) Flüchtlingen.....	24
Vorliegen eines Aufenthalts- bzw. Rückkehrverbotes.....	25
Abkürzungen	26
Impressum	26

Vorwort

Am 1. April 2009 traten die neuen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts, die das „Bleiberecht“ regeln sollten, in Kraft. Der Gesetzgeber war zu diesen Änderungen einerseits durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes gezwungen, der ein Antragsrecht für die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels verlangt hatte. Andererseits stand man vor dem Problem, dass zum damaligen Zeitpunkt an die 40.000 Asylverfahren auf eine Erledigung warteten, tausende davon länger als fünf Jahre. Viele Stimmen, darunter zahlreiche im Asylbereich tätige Organisationen, forderten eine unbürokratische Bleiberechtsregelung, die lediglich an eine bestimmte Aufenthaltszeit (etwa 5 Jahre) geknüpft werden hätte sollen. Stattdessen wurde eine komplizierte jeden Einzelfall behandelnde Regelung gewählt.

Nach einem Jahr zeigt sich, dass durch die Gesetzesnovelle in erster Linie in jenen Fällen ein Aufenthaltstitel gewährt wird, in denen eine Ausweisung aus menschenrechtlichen Gründen unzulässig ist, während es für alle anderen humanitären Fälle nach wie vor nahezu unüberwindbare Hürden gibt.

Während also die Innenministerin anlässlich der Beschlussfassung der Gesetzesnovelle bemerkte: „Es gibt kein Bleiberecht in Österreich“, waren viele NGOs enttäuscht, dass ihre Forderungen nach einer unbürokratischen Lösung der Bleiberechtsproblematik nicht erfüllt wurden.

Im vorliegenden Bericht wird die Neuregelung, die am 31. März seit einem Jahr in Kraft ist, kritisch beleuchtet, indem anhand von Erfahrungen und einzelnen ausgewählten Fällen dargestellt werden soll, inwiefern das gewählte System funktioniert, wo es Lücken im Gesetz gibt und wo im Vollzug Schwächen auftreten.

Nach einem historischen Abriss wird die bestehende Bleiberechtsregelung vorgestellt. Danach werden die allgemeinen Erfahrungen und einzelne Fälle beschrieben und im Anschluss Empfehlungen formuliert.

An der Erstellung des Berichts waren folgende Organisationen beteiligt: asylkoordination österreich, Verein Projekt Integrationshaus, Diakonie und Volkshilfe. Wir danken allen anderen Organisationen, die das Zustandekommen des Berichts durch Erfahrungsberichte und Fallbeispiele unterstützt haben.

Historische Entwicklung

Bereits im Aufenthaltsgesetz 1992 gab es nach § 10 Abs. 3 Z. 1 die Möglichkeit, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Ein Antragsrecht bestand nicht.

Die 90er Jahre waren das Jahrzehnt der so genannten De-Facto-Aktionen. Dies waren im jeweiligen Fremdenrecht festgelegte Verordnungsermächtigungen, mit denen man Flüchtlingen - abseits des Asylgesetzes - eine vorübergehende Aufenthaltsberechtigung zu Teil werden ließ.

Man verstand darunter den zeitweiligen, humanitären Aufenthalt von (Bürger-)Kriegsflüchtlingen, die nach einer "gewissen" Zeit wieder in ihr Heimatland zurückkehren sollten. Österreich gewährte ihnen zeitweiligen Schutz, verpflegte sie und brachte sie unter.

Eine De-facto-Aktion wurde erstmalig 1991 für die Aufnahme von Flüchtlingen aus Kroatien geschaffen. Ab 1992 wurden Flüchtlinge aus Bosnien im Rahmen einer De-Facto-Aktion aufgenommen. Von Mitte April 1999 bis März 2000, bei besonderen humanitären Gründen bis Juni 2000, gab es die De-Facto-Aktion für Flüchtlinge aus dem Kosovo.

Nach dem offiziellen Ende der Aktion konnten Flüchtlinge aus Bosnien oder dem Kosovo ein Aufenthaltsrecht nur mehr aus humanitären Gründen erlangen. Einem Teil der vorübergehend aufgenommenen Flüchtlinge ist der Wechsel zu einer Niederlassungsbewilligung gelungen.

Mit dem Asylgesetz 1997 wurde der subsidiäre Schutz (menschenrechtliches Abschiebeverbot) erstmals auch mit Zugang zu sozialer Absicherung ausgestaltet und es wurde gleichzeitig mit der Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung ein befristetes Aufenthaltsrecht nach dem Asylgesetz (§15) geschaffen. Davor bestand lediglich ein Abschiebeverbot, das im Fremdenrecht geregelt war.

Bei der Ausgestaltung des subsidiären Schutzes wurden Familienangehörige nicht berücksichtigt, wodurch viele, die selbst keiner direkten Gefährdung ausgesetzt waren, ohne jeglichen Aufenthaltstitel blieben. Nur auf Angehörige von Asylberechtigten wurde der Flüchtlingsstatus erstreckt.

Da aber eine Trennung subsidiär Schutzberechtigter von ihren Familien eine Verletzung des Rechtes auf Privat- und Familienleben gem. Art. 8 EMRK bedeutet hätte, wurde diesen Personen ein humanitäres Aufenthaltsrecht gem. § 10 Abs. 4 FrG 1997 gewährt. Dies war der Hauptanwendungsfall des damaligen humanitären Aufenthaltsrechtes.

Gleichzeitig wurde der heute noch existierende Beirat für Asyl und Migration in der Zeit von 1997 bis 2005 als Einzelfallkommission eingerichtet, welcher Empfehlungen an den Innenminister zur Erteilung von humanitären Aufenthaltserlaubnissen abgab. Die Einbringung der Fälle in den Beirat erfolgte durch die Beiratsmitglieder. Die Legalisierung des Aufenthalts aus humanitären Gründen im Beirat für Asyl und Migration hat sich im Laufe seines Bestehens als untaugliches Instrument zur Lösung humanitärer Fälle erwiesen. Einerseits hat der jeweilige Minister sich über Beschlüsse des Gremiums zuletzt immer häufiger hinweggesetzt und die Kriterien für die Erteilung eines humanitären Aufenthalts waren an den Erteilungsvoraussetzungen für eine Niederlassung orientiert, andererseits waren die Kapazitäten zur Bearbeitung einer größeren Anzahl von Fällen nicht vorhanden. Die Flüchtlingshilfsorganisationen haben bereits anlässlich der Fremdenrechtsänderung 1997 für eine Legalisierung von LangzeitasylwerberInnen plädiert, um Verfahren abzuschließen, die bereits vor der Asylrechtsänderung 1991 eingeleitet worden waren, also länger als 5 Jahre anhängig waren. Der damalige Innenminister war für keine generelle Lösung zu gewinnen, sondern setzte auf Einzelfallprüfung unter humanitären Gesichtspunkten. Die Erfahrung mit dieser LangzeitasylwerberInnen-Aktion ergab jedoch, dass nicht der langjährige Aufenthalt ausschlaggebend für die Erteilung von humanitären Aufenthaltsbewilligungen war, sondern das Ausmaß an Integration als Maßstab angelegt wurde, der auch für die Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen erforderlich ist – so etwa Einkommen, angemessene Wohnung, Unbescholtenheit. Ein laufendes Asylverfahren musste zurückgezogen werden. Umfangreiche Dokumentationsanforderungen und Antragsprüfung führte dazu, dass sich die Bearbeitung von rund 250 Anträgen über 2 Jahre hinzog und letztlich nur etwa die Hälfte positiv abgeschlossen wurden.

Mit der Einführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) wurde 2005 die alte Regelung des § 10 Abs. 4 FrG (1997) nahezu identisch übernommen. Ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen wurde weiterhin nur amtswegig erteilt, was im Juni 2008 zur Aufhebung dieser Textstellen (§§ 72, 73) durch den Verfassungsgerichtshof führte. Daraus ergab sich die Notwendigkeit einer Neufassung der Regelung zum humanitären Aufenthaltsrecht.

Seit 1. April 2009 ist nunmehr im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz das ehemals humanitäre Aufenthaltsrecht geregelt.

Zur aktuellen Rechtslage

Positiv an den neuen Bestimmungen ist auf jeden Fall der Umstand, dass Menschen, die auf Grund ihres durch die Europäische Menschenrechtskonvention geschützten Rechts auf Familien- und Privatleben nicht aus Österreich ausgewiesen werden dürfen, nun von Amts wegen eine Niederlassungsbewilligung erhalten (§ 44 a NAG).

Neben der amtswegigen Erteilung kann eine Niederlassungsbewilligung unbeschränkt (mit Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß der Integrationsvereinbarung) gem. § 43 (2) bzw. „beschränkt“ gem. § 44 (3) auch beantragt werden. In diesem Fall ist eine Stellungnahme der Sicherheitsdirektion einzuholen. Diese hat festzustellen, ob eine Ausweisung auf Dauer unzulässig oder vorübergehend unzulässig oder zulässig ist. Die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde ist an das (möglicherweise falsche) Ergebnis der Stellungnahme der Sicherheitsdirektion gebunden. In der Praxis hat es sich als problematisch erwiesen, dass gegen eine (in faktischer und /oder rechtlicher Hinsicht) unrichtige Stellungnahme der Sicherheitsdirektion, soweit diese einer zurückweisenden Entscheidung durch die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde zu Grunde gelegt wird, im Instanzenzug (je nach Rechtauslegung) kaum bis gar nicht vorgegangen werden kann.

Wurde von der Asyl- oder Fremdenbehörde vor Antragstellung eine Ausweisung erlassen, kann eine Niederlassungsbewilligung nur dann erfolgreich beantragt werden, wenn sich die Voraussetzungen seit Erlassung der Ausweisung geändert haben (§ 44 b (4) NAG).

Das „Bleiberecht“ im engeren Sinn (§ 44 (4) NAG) betrifft Menschen, die sich bereits lange Zeit in Österreich aufgehalten haben und wurde in Form einer Bestimmung für „Besonders berücksichtigungswürdige Fälle“, die an Hand der in § 44 (4) Z. 2 aufgezählten Kriterien - nach Zustimmung eines beim Innenministerium eingerichteten Beirats - eine Niederlassungsbewilligung erhalten sollten, geregelt.

Dieser Beirat ist mehrheitlich durch BehördenvertreterInnen und auch durch VertreterInnen von NGOs besetzt. Die Innenministerin ist nicht an die Entscheidungen des Beirats gebunden.

Um ein „Bleiberecht“ gem. § 44 (4) zu erhalten, müssen die allgemeinen Voraussetzungen (eigenes Einkommen, Wohnung, Versicherung, Unbescholtenheit) gem. § 11 NAG für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung erfüllt sein. Auch darf kein Aufenthaltsverbot (für Österreich aber auch für alle EU- Länder) als absolutes Erteilungshindernis vorliegen.

Ein besonders wichtiges Kriterium stellt die Selbsterhaltungsfähigkeit der AntragstellerInnen dar. Da AsylwerberInnen nur in sehr wenigen Fällen eine Beschäftigungsbewilligung erhalten – und selbst diejenigen, die eine Beschäftigungsbewilligung haben, diese bei Verlust ihrer Aufenthaltsberechtigung nach dem AsylG automatisch verlieren - bleibt als einzige Möglichkeit eine Patenschaftserklärung, die wiederum auf Grund der langen Bindungsdauer (3 Jahre) ein hohes Risiko darstellt. Selbst wenn sich Personen bereit erklären, eine Patenschaft zu übernehmen, scheitert dies oft an der geforderten Einkommenshöhe.

Die sehr niedrigen Zahlen an im Beirat behandelten Fällen zeigen, dass sich die Bestimmungen kaum als Instrument dazu eignen, lange in Österreich aufhältigen, gut in Österreich integrierten Menschen ein „Bleiberecht“ zu ermöglichen.

Besonders problematisch ist die Situation für lange Zeit in Österreich aufhältige, oft bestens integrierte Menschen, die zwar „Altfälle“ sind, weil sie ihre Asylanträge vor dem 01.05.2004 gestellt haben, jedoch ihre Asylbescheide nach dem 01.05.2004 erhalten haben (ab jenem Zeitpunkt wurden negative Asylentscheidungen mit einer Ausweisung verbunden).

Erhalten sie nach Jahren eine mit einer Ausweisung verbundene Asylentscheidung, bei der der Asylgerichtshof oft keine mündliche Verhandlung mehr durchgeführt hat, obwohl sich die Situation betreffend der Zulässigkeit einer Ausweisung oft grundlegend geändert haben kann, ist auch kein Antrag gem. § 43 (2) bzw. § 44 (3) möglich, da unmittelbar nach einer „frischen Entscheidung“ über die Ausweisung auch kein „maßgeblich veränderter Sachverhalt“ im Sinne des § 44 b (4) vorliegen kann, der eine Antragstellung trotz Ausweisung ermöglichen würde.

Ein Antrag gem. § 44 (4) ist wiederum kaum aussichtsreich, da durch die Ausweisung die Beschäftigungsbewilligung wegfällt und somit außer durch eine Patenschaft keine Möglichkeit mehr besteht, die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung zu erfüllen. Außerdem droht den Betroffenen trotz der Antragstellung jederzeit die Abschiebung.

Allgemeine Erfahrungen

Schon bevor am 1. April 2009 das „Bleiberecht“ in Kraft getreten ist, erkundigten sich vor allem AsylwerberInnen mit mehrjährigem Aufenthalt in Österreich nach ihren Möglichkeiten, ein dauerndes Aufenthaltsrecht zu erlangen. Hoffnungen wurden enttäuscht und Erwartungen mussten zurechtgerückt werden, denn entgegen der weit verbreiteten Meinung reicht ein länger als fünf Jahre dauernder Aufenthalt nicht für die Erteilung eines „Bleiberechts.“ Bei den Beratungsstellen der NGOs zeichnete sich bald ab, dass in vielen Fällen die Voraussetzungen für eine aussichtsreiche Antragstellung nicht vorliegen und sie daher in diesen Verfahren auch nicht weiter unterstützt wurden, sondern eher mit der rechtlichen Gegebenheit des negativ abgeschlossenen Asylverfahrens und dem damit einhergehenden Verlust des Aufenthaltsrechts konfrontiert wurden. In solchen Fällen beschränkte sich Beratung häufig auf Informationen zu den Kriterien und Verfahren. Ob solche dann tatsächlich von den KlientInnen angestrengt wurden, ist nicht bekannt. Die Erfahrungen der Beratungsstellen über das Bleiberecht erfassen daher auf Grund der intensiveren Betreuung aussichtsreicher Fälle nicht das gesamte Spektrum.

Erledigungen

Von 1. April 2009 bis 1.März.2010 (11 Monate) wurden laut der veröffentlichten Statistik des BMI in 1254 Fällen positiv entschieden. Bei den positiv abgeschlossenen Anträgen haben 817 Personen eine unbeschränkte Niederlassungsbewilligung (§ 43 Abs. 2 NAG) erhalten. Für 400 Personen wurde eine Niederlassungsbewilligung beschränkt (§ 44 Abs.3 NAG) erteilt. Lediglich 22 Personen erhielten eine Niederlassungsbewilligung beschränkt (§ 44 Abs.4 NAG - Beiratsfälle). 15 Aufenthaltstitel wurden für

besonderen Schutz erteilt (§ 69a Abs1). Soweit bekannt umfasst diese Statistik auch noch fast 200 Anregungen auf Aufenthalt aus humanitären Gründen, die noch nach der alten Rechtslage eingeleitet worden waren. Hochgerechnet auf ein Jahr bedeutet dies ca. 1400 positiv erledigte Fälle, wobei die tatsächliche Zahl höher ist, da es durch die Meldung der Länder an den Bund zu Zeitverzögerungen in der statistischen Erfassung kommt.

In etwa 70 Fällen wurde negativ entschieden, wobei seitens des BMI nur abweisende und zurückweisende Entscheidungen gemäß § 44 Abs. 4 NAG (Beiratsfälle) erfasst werden. Die anderen abweisenden Entscheidungen der ersten Instanzen (gem. §§ 43 Abs.2 und 3, 44 Abs.3 und § 69 NAG) werden in der Statistik des BMI gar nicht erfasst.

Von den ca. 70 in Vorarlberg mithilfe der Caritas gestellten Anträgen wurden 80 % bewilligt. Gegen 2 negative Entscheidungen wurde Berufung eingelegt und in einem Fall hat das BMI den negativen Bescheid der Frepo behoben! Der Rest ist noch nicht entschieden.

In Wien wurden laut Auskunft der MA 35 rund 1.400 Anträge gestellt. Etwa die Hälfte davon ist noch nicht entschieden, 359 Anträge endeten positiv mit einer Niederlassungsbewilligung, 344 Anträge wurden abgelehnt.

Ehemalige AsylwerberInnen machen das Gros der AntragstellerInnen in Wien aus. Nur in 2 Fällen hat die MA 35 die Niederlassungsbewilligung auf Grund einer Entscheidung des Asylgerichtshofes erteilt, wonach die Ausweisung auf Dauer unzulässig ist, meistens erfolgt die Verfahrenseinleitung durch eine positive Entscheidung der SID oder des Bundesasylamts.

In Tirol waren bis Ende Jänner die Hälfte der 145 Anträge erledigt, 38 davon positiv. Mehrheitlich wurden unbeschränkte Niederlassungsbewilligungen erteilt.

Angesichts der aus den beiden Bundesländern Wien und Tirol vorliegenden Zahlen, aus denen hervorgeht, dass rund die Hälfte der Anträge negativ entschieden wurde, dürften die vom BMI bekannt gegebenen 4 % negative Entscheidungen nur einen Teilaspekt berücksichtigen.

Die sogenannte „Altfallregelung“

Da eine Niederlassungsbewilligung gemäß §§ 43/2 und 44/3 NAG die wesentlich unkompliziertere und mehr Rechtssicherheit schaffende aufenthaltsrechtliche Lösung darstellt, wird von den Beratungsstellen, soweit es geht versucht, die Antragstellung mit einer Patenschaftserklärung gem. § 44/4 zu vermeiden.

In Vorarlberg waren nur 2 von ca. 70 betreuten Anträgen solche mit einer Patenschaftserklärung, über diese wurde noch nicht entschieden. Theoretisch würden in Vorarlberg bis zu 300 Personen das Kriterium Einreise vor dem 1.4.2004 erfüllen.

Auch in Wien werden von NGOs kaum Anträge von Altfällen betreut, häufig deswegen, weil Patenschaften von Organisationen in der Regel nicht übernommen werden und ausreichend finanzkräftige private „SponsorInnen“, vor allem bei mehrköpfigen Familien, schwer zu finden sind. Bei Anträgen nach der Altfallregelung wurde entweder noch gar nicht oder in der Regel eher negativ entschieden. Die Wiener Aufenthaltsbehörde führt die negativen Entscheidungen hauptsächlich auf fehlende Voraussetzungen bei Aufenthaltsdauer oder Tragfähigkeit der Patenschaft zurück, positiv erledigt wurden von den etwa 40 Anträgen mit Patenschaft nur 3. Obwohl unter den AntragstellerInnen auch Personen sind, die seit mehreren Jahren arbeiten, fielen die Entscheidungen negativ aus.

Auffällig lange dauernde Verfahren gibt es in mehreren Bundesländern. Ein Betreuer in der Steiermark berichtete von 10 Anträgen gem. § 44 NAG, die schon vor 10 Monaten gestellt worden sind. Auch Wiener Betreuungseinrichtungen wissen von häufig sehr langer Bearbeitungsdauer. Aus Oberösterreich wird berichtet, dass Anträge gem. § 44 Abs. 4 NAG bis zur Entscheidung über eine Ausweisung „liegen bleiben“. Vom Magistrat Linz wurde beispielsweise innerhalb von 11 Monaten noch kein Antrag nach der Altfallregelung an das Innenministerium weitergeleitet.

Erst wenn sämtliche Dokumente (Reisepass, Geburtsurkunde, etc.) und Integrationsnachweise beim Magistrat/bei der BH sind, wird der Akt der SID zu einer Stellungnahme vorgelegt. Solange ein Ausweisungsverfahren offen ist, gibt die SID keine positive Stellungnahme ab, sondern wartet die Entscheidung ab, ob eine Ausweisung zulässig oder dauerhaft unzulässig ist.

Unkompliziert gehandhabt werden Anträge gem. § 44/4, wenn in der Zwischenzeit die BPD / SID eine Ausweisung als dauerhaft unzulässig erklärt. Der „Altfallantrag“ kann zurückgezogen werden, damit die AntragstellerInnen automatisch die Niederlassungsbewilligung gem. § 44 Abs.3 oder § 43 Abs.2 erhalten. Da nun in jedem Fall die SID befasst wird, kann bei Vorliegen einer positiven Ausweisungsentscheidung der § 44/4 Antrag amtswegig umgedeutet werden und die AntragstellerInnen können somit auch ein günstigeres Aufenthaltsrecht mit Arbeitsmarktzugang erhalten.

Die Patenschaften werden penibel geprüft, nicht nur hinsichtlich des Vermögens, sondern auch in Hinblick auf Verbindlichkeiten und Unterhaltszahlungen. Der Wiener Aufenthaltsbehörde wurden dem BMI vorgelegte Anträge zurückgeschickt, weil sich auf Grund der durchgeführten Ermittlungen ergab, dass in der Patenschaftserklärung beispielsweise Schulden nicht bekannt gegeben worden waren.

Da der Gesetzgeber eine spezielle Altfallregelung getroffen hat, ist die Annahme nicht von der Hand zu weisen, dass in diesen Fällen weniger strenge Voraussetzungen bei der Beurteilung, ob eine Ausweisung zulässig ist, anzuwenden wären. Ist eine Ausweisung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit tatsächlich dringend geboten, wenn bis zur endgültigen Entscheidung über sein/ihr Aufenthaltsrecht ohne sein/ihr Verschulden Jahre vergangen sind und er/sie sich während dieser Zeit nichts zuschulden kommen lassen hat? Diese Frage wird nun beim Verwaltungsgerichtshof geprüft, der der Beschwerde bereits die aufschiebende Wirkung zuerkannt hat.

Vom Verwaltungsgerichtshof wurde mittlerweile auch klargestellt, dass die Antragsteller die Entscheidung über ihren Antrag im Inland abwarten dürfen (Vwgh AW /2009/21/0149-5 vom 14.9.2009). Weil die Niederlassungsbewilligung beschränkt gem. §44/4 NAG nur für Drittstaatsangehörige zulässig ist, die sich im Bundesgebiet aufhalten, würde ein Verlassen des Bundesgebietes stets die Abweisung eines Antrages zur Folge haben.

Von einem klassischen Bleiberecht kann bei der Altfalllösung nicht gesprochen werden, da neben dem Aufenthalt seit 1.4.2004, der zur Hälfte auch rechtmäßig sein musste, noch weitere Bedingungen zu erfüllen sind. Besonders nachteilig ist der nur beschränkte Zugang zum Arbeitsmarkt, der in Zeiten der Krise eine wahrscheinlich längere Abhängigkeit von einer Patenschaft mit sich bringt. Schließlich zeigt auch die geringe Anzahl erteilter Bewilligungen – insgesamt nur für 22 Personen -, dass diese Möglichkeit der Legalisierung des Aufenthalts nicht effizient ist.

Bleiberecht auf Grund einer unzulässigen Ausweisung

Die Entscheidung, ob eine Ausweisung auf Dauer unzulässig ist, wird entweder im Asylverfahren oder im aufenthaltsbeendenden Verfahren der Fremdenpolizei geprüft. In Bleiberechtsverfahren kommt der Stellungnahme der SID eine zentrale Rolle zu.

Der Gesetzgeber hat aus der bisherigen Judikatur der Höchstgerichte und des Menschenrechtsgerichtshofes abgeleitete Kriterien gesetzlich verankert, die bei der Prüfung heranzuziehen sind, ob der Schutz des in Österreich etablierten Privat- und Familienlebens des/der AntragstellerIn schwerer wiegt als die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung. Ob diese Regelungen einheitlich vollzogen werden, kann auf Grund der für diesen Erfahrungsbericht gesammelten Informationen nicht beantwortet werden. Eine Antwort ist auch nicht von den österreichischen Höchstgerichten zu erwarten, da die Entscheidungen im Asylverfahren - im Gegensatz zu jenen der Sicherheitsdirektion – nicht vom Verwaltungsgerichtshof kontrolliert werden können.

Bei den gesammelten Informationen fällt jedoch auf, dass die Integrationsbemühungen von AsylwerberInnen und ein während des Asylverfahrens entstandenes Familienleben gegen die Ausweisung sprechen können, aber genausogut sich daraus kein dauerhaftes Ausweisungshindernis ergeben kann. Ebenso unterschiedlich fällt ins Gewicht, ob Kinder von einer Ausweisung betroffen wären. Wenig überzeugend wird in einigen Fällen argumentiert, dass im Herkunftsland noch familiäre Anknüpfungspunkte vorhanden sind, die bei der „Reintegration“ hilfreich sein würden. Manchmal wird auch auf die herkunftsbedingt starken familiären Bande verwiesen, gleiches wird aber für die Angehörigen, die in Österreich mit gesichertem Aufenthaltsrecht leben und teilweise eingebürgert sind, nicht geltend gemacht.

Wie oben bereits erwähnt, erfolgt eine unkomplizierte Umwandlung eines Antrags gem. § 44/4 in einen gem. § 43/2 oder 44/3, wenn sich zwischenzeitlich ergeben hat, dass die Ausweisung auf Dauer unzulässig ist.

Auch bei Anträgen gem. §§ 43/2 u. 44/3 kommt es zu mitunter sehr langen Bearbeitungszeiten. In Wien gibt es beispielsweise etliche Anträge, die bereits seit Einführung des Bleiberechts im April 09 anhängig sind. Bei der Aufenthaltsbehörde in Wien sind die personellen Kapazitäten für die Bearbeitung von Anträgen nicht ausreichend. Darunter leidet teilweise auch die Anleitung der AntragstellerInnen durch BehördenvertreterInnen. So wurden AntragstellerInnen erst nach 8 Monaten aufgefordert, klarzustellen, ob sie einen Antrag nach § 43/2 oder 44/3 stellen, anstatt diese Frage im Zuge der Antragstellung zu besprechen. In den Bundesländern ist allein auf Grund der örtlichen Nähe von Aufenthalts- und Sicherheitsbehörde der Aktenlauf kürzer und die Kommunikation erleichtert.

Nachfragen bei der SID bzw. der FrePo dürften ein weiterer Grund für Verfahrensverzögerungen sein. Die SID wird (in Wien) auch in Fallkonstellationen involviert, wenn, wie z.B. im Fall von Familienangehörigen von ÖsterreicherInnen oder Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltsstatus oder bei der Zulassung zur Inlandsantragstellung, eine Befassung nicht notwendig ist.

Eine Hürde stellen die oft fehlenden Dokumente dar, insbesondere Reisepass und Geburtsurkunde. Ein Absehen von diesen Voraussetzungen muss gesondert beantragt werden (Heilung eines Verfahrensmangels) und wird nur genehmigt, wenn von der Botschaft des Herkunftslandes eine Bestätigung ausgestellt wird, dass die Erlangung eines Reisepasses im Inland unmöglich ist.

Bei der Antragstellung auf eine Niederlassungsbewilligung muss das Asylverfahren abgeschlossen sein, es dürfen auch keine Beschwerdeverfahren mehr anhängig sein. Bei freizügigkeitsberechtigten begünstigten Drittstaatsangehörigen ist der Abschluss des Asylverfahrens jedoch nicht erforderlich. Es zeigt der Fall eines Moldawiers, dass im noch laufenden Asylverfahren der Aufenthaltstitel erteilt wird.

Bei bestehenden Ausweisungen, selbst wenn sie lange zurückliegen und sich die Umstände seitdem maßgeblich geändert haben, ist die Rechtsposition zur Geltendmachung von Art. 8 EMRK-Gründen in einem Bleiberechtsverfahren denkbar schlecht. Die (inhaltlich vielleicht überholten) Ausweisungen können sofort umgesetzt werden und durch die Außerlanderschaffung wird das Bleiberechtsverfahren eingestellt. Manchen Aufenthaltsbehörden dürfte die Rechtswirkung einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nicht bekannt sein, wenn sie von einer aktuellen Ausweisungsentscheidung durch eine Beschwerdeablehnung des Verwaltungsgerichtshofes ausgehen, dieser jedoch nur die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Asylbehörde zum damaligen Zeitpunkt überprüft. Der dokumentierte Fall eines Irakers zeigt, dass die Aufenthaltsbehörde faktenwidrig vom Bestehen einer Ausweisung ausging und den Antrag zurückgewiesen hat, obwohl die Ausweisung aufgehoben worden war.

Wie der im Februar in Röhthi/ Vorarlberg bekannt gewordene Fall der Familie Durmisi zeigt, sind nicht nur in Österreich verhängte Aufenthaltsverbote ein absolutes Erteilungshindernis, sondern auch ein von einem anderen EU-Staat erlassenes Aufenthaltsverbot. Für ein mehrjähriges Aufenthaltsverbot reichte bei der Familie Durmisi allein die illegale Einreise nach Deutschland. Wie die dokumentierten Fälle zeigen, kann der Grund für ein Aufenthaltsverbot bereits entfallen, dieses aber nach wie vor gültig sein. Durch entsprechende Anträge konnten diese Erteilungshindernisse beseitigt werden.

Den Sicherheitsbehörden kommt in Verfahren zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung eine ausschlaggebende Rolle zu.

Bei Anträgen nach §43/2 oder §44/3 werden die Chancen auf positive Erledigung schlagartig vernichtet, wenn während der Antragsbearbeitung eine Ausweisung erlassen wird. Ausweisungen wird in der Regel die aufschiebende Wirkung einer Berufung aberkannt, sodass die Betroffenen sofort auszureisen haben bzw. ihre Abschiebung sofort durchsetzbar ist. Bei den Behörden herrscht Unklarheit, ob während des Verfahrens (§ 44/4) eine Abschiebung durchgeführt werden darf oder nicht. Für die Erledigung des Antrags ist der Aufenthalt im Inland Voraussetzung.

Bei Leuten, die ein Bleiberecht bekommen könnten, wird von der FrePo mit aufenthaltsbeendenden Verfahren abgewartet. Eventuell werden die Betroffenen geladen, um über sie ein Gelinderes Mittel zu verhängen. Wird allerdings eine Ausweisung geplant, wird sie schnell aktiv.

Wird der Antrag gestellt, bevor die FrePo eine Ausweisung verfügt, werden die fremdenrechtlichen Behörden im Weg über die SID angefragt. Die AntragstellerInnen werden aufgefordert, Stellung zu nehmen. Die SID gibt ihrerseits eine Stellungnahme an die Aufenthaltsbehörde zur Zulässigkeit der Ausweisung ab. Diese ist für die Aufenthaltsbehörde bindend. Laut Auskunft der Wiener Aufenthaltsbehörde sei diese bestrebt, die Begründungen der SID in ihren ablehnenden Bescheid einfließen zu lassen. Von BetreuerInnen wurde hingegen kritisiert, dass diese rechtliche Konstruktion nicht nur rechtstaatlich bedenklich ist, sondern auch erheblichen Aufwand und Verfahrensverzögerungen verursacht. Die Begründungen der SID gelangen oft nur im Weg der Akteneinsicht zur Kenntnis.

In Einzelfällen wurden Anträge von der Aufenthaltsbehörde nicht angenommen, weil sie das Ausweisungsverfahren abwarten wollte. Mit anwaltlicher Hilfe konnte dieses Problem beseitigt werden.

Gerade bei nicht eindeutigen Fällen dauern die Bewilligungsverfahren sehr lange. Um den AntragstellerInnen faire Chancen einzuräumen, sollte der Aufenthalt bis zur Erledigung des Antrags erlaubt sein. Die AntragstellerInnen sind erhöhter Unsicherheit ausgesetzt, haben sie ja durch den Antrag die Behörden auf ihren unrechtmäßigen Aufenthalt aufmerksam gemacht und müssen daher, besonders wenn bereits früher eine Ausweisung erlassen wurde, mit jederzeitiger Abschiebung rechnen. Betroffene selbst können die Verfahrensdauer nicht beeinflussen.

Kein Antrag wegen Ausweisungsrisiko

In vielen Fällen wird von NGOs zwar ein Bleiberecht für sinnvoll erachtet, von einer Antragstellung aber abgeraten, weil der Antrag voraussichtlich abgelehnt wird und die Klienten mit einer Ausweisung oder Abschiebung zu rechnen haben.

So werden die Chancen für alleinstehende Personen ohne Kinder und ohne nahe Verwandte in Österreich als eher gering eingeschätzt. Für diesen Bericht konnten wir zwar auch positive Beispiele finden, es gibt aber auch unzählige Entscheidungen der Asylbehörden, in denen kein ausreichendes schützenswertes Privatleben festgestellt wurde - trotz langjährigem Aufenthalt, Deutschkenntnissen und teilweiser Erwerbstätigkeit.

Abgeraten wird weiters Personen, die zwar langjährig, aber ohne Aufenthaltsrecht in Österreich leben.

Erlassung von Strafverfügungen wegen illegalen Aufenthalts

Der eingebrachte Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung macht den Aufenthalt weder zum „vorläufig legalen“, noch schützt er vor Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen illegalen Aufenthalts. Dass die fremdenpolizeilichen Behörden während des Bleiberechtsverfahrens Strafverfügungen erlassen, ist bisher nur in einigen Bundesländern bekannt geworden (nicht in der Stmk; schon im Bgl, Ktn, W). Während die Strafen in den letzten Jahren noch 40 bis 60 Euro ausmachten, sind nun Fälle bekannt geworden, in denen 1000 Euro Strafe (das ist die Mindeststrafe seit der ab Jänner 2010 in Kraft getretenen Verschärfung der Strafbestimmungen) verhängt worden sind. Für AntragstellerInnen, die noch im Flüchtlingsquartier leben und 40 Euro Taschengeld im Monat bekommen, ist eine solche Strafe jenseits ihrer Möglichkeiten. Fälle, in denen eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt worden ist, sind bisher nicht bekannt.

Problem rechtmäßige Erwerbstätigkeit

Bei einem Antrag gem. § 43/2 ist eine Beschäftigungsbewilligung zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit nicht nötig. Eine Einstellungsversprechen ist für den Nachweis der Unterhaltsmittel ausreichend, weil mit der Niederlassungsbewilligung unbeschränkt freier Arbeitsmarktzugang besteht.

AntragstellerInnen, die keine ausreichenden Sprachkenntnisse nachweisen können und eine Niederlassungsbewilligung beschränkt (§ 44/3) beantragen, benötigen auch eine Beschäftigungsbewilligung.

AsylwerberInnen konnten in den letzten Jahren nur noch befristete saisonale Beschäftigungsbewilligungen erhalten, zudem bewirkten die rechtlichen Verschärfungen der letzten Jahre, dass die Rechte bereits länger erwerbstätiger AsylwerberInnen beschnitten wurden und längerfristige Bewilligungen zwischenzeitlich abgelaufen und nicht mehr verlängerbar sind. Einstellungsversprechen reichen bei Anträgen nach § 44/3 nicht aus, weil diese auch rechtlich einklagbar sein muss. In etlichen Fällen - auch Entscheidungen des Höchstgerichts - wurde das Vorliegen der ausreichenden Unterhaltsmittel deswegen verneint, weil die Aufnahme der Erwerbstätigkeit von der Erteilung der Beschäftigungsbewilligung abhängt und somit die Einstellungsversprechen nicht einklagbar ist.

Bei langwährender Erwerbstätigkeit und Fehlen einer Ausweisung fällt die Stellungnahme der SID meist zugunsten des/der AntragstellerIn aus (Wien). Einige legal erwerbstätige AsylwerberInnen, deren Asylverfahren noch beim Asylgerichtshof anhängig waren, ersuchten diesen um eine rasche Entscheidung, um das Bleiberechtsverfahren noch während der aufrechten Arbeitsbewilligung durchführen zu können und zogen zwecks Beschleunigung auch ihre Berufungen gegen die ablehnende Asylentscheidung zurück.

Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung als beschränkt und unbeschränkt trägt eher dazu bei, Menschen vom Bleiberecht auszuschließen als ihre Integration zu verstärken. Ob Sprachkenntnisse auch durch ein Sprachdiplom nachgewiesen werden können – Voraussetzung für die unbeschränkte Niederlassungsbewilligung - ist wohl weniger bedeutsam für die soziale Integration als Erwerbstätigkeit und eigenes Einkommen.

Der restriktive Zugang zum Arbeitsmarkt müsste entfallen, um auch jenen Menschen die Chance auf ein Bleiberecht und Integration offen zu halten, die noch nicht oder nach Ablauf der Arbeitsbewilligung nicht mehr auf dem Arbeitsmarkt integriert sind und die mit der beschränkten Niederlassungsbewilligung auch künftig nur schwer auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen können.

Generell besteht bei den Beratungsstellen der Eindruck, dass eine klare Grenzziehung zwischen positiv und negativ erledigten Fällen nicht möglich ist.

Zivilgesellschaftliches Engagement

Gegen die Abschiebung von Menschen, die „mitten unter uns leben“, bildete sich in den letzten Jahren eine Reihe von Initiativen, die nicht nur im Stillen wirkten, sondern mit dem Anliegen auch an die Öffentlichkeit appellierten.

Empfehlungsschreiben und Unterstützungserklärungen aus der Nachbarschaft, von Schulen, Vereinen, ArbeitgeberInnen und ArbeitskollegInnen uam. werden bei den Ausweisungsentscheidungen berücksichtigt, da sie ein Indikator für gelungene Integration sind. Diesem Kriterium kommt jedoch in der Gesamtbetrachtung oft nicht jenes Gewicht zu, das angemessen wäre, um die entstandenen Bindungen im Lebensumfeld unter Beweis zu stellen.

Beispielhaft anzuführen ist die Abschiebung Paul Peters nach Nigeria, die nicht einmal durch das Engagement der Salzburger Landeshauptfrau Gabi Burgstaller verhindert werden konnte. 8 Jahre lebte und arbeitete er bereits in Österreich. In Schruns in Vorarlberg startete die Initiative „Wir brauchen diese Kinder“ und sucht mit einer eigenen Homepage um Unterstützung für beispielsweise eine armenische Bibliothekarin und ihren nunmehr volljährigen Sohn, die sich seit 6 Jahren in Vorarlberg aufhalten, oder die 5-köpfige Familie eines ehemaligen Polizisten aus Armenien. Die Initiative setzt sich für rund 70 Personen in Schruns und Umgebung ein, bei 20 von diesen Personen hatte die Sicherheitsdirektion mit der Prüfung der Abschiebung begonnen.

In Wien konnte die für 16. Februar 2010 geplante Abschiebung der katholisch-kosovarischen Familie mit 3 Kindern, um die sich eine Pfarre seit vier Jahren kümmert, wegen der Erkrankung des in Österreich geborenen Kindes vorläufig verhindert werden. Vorwarnung gab es keine, die Polizei kam in den frühen Morgenstunden, um die Familie abzuholen. Die Initiative „Fußball verbindet“ hat in kurzer Zeit 9.000 Unterschriften gesammelt. Anlässlich der Abschiebung des Fußballtalents Bernhard K schreiben sie: „Diese Behörden meinen, im Sinne von allen Österreichern zu handeln. Aber das tun sie nicht.“

Solche Initiativen sind ermutigend, nicht nur für die Betroffenen, die um ihre Zukunft bangen, sondern auch für einen Teil der österreichischen Gesellschaft, der die Sicherheit und Ordnung in Österreich nicht durch Menschen, die (nunmehr) ohne Aufenthaltsrecht hier leben -ernsthaft gefährdet sieht – jenen Teil der österreichischen Gesellschaft, der sich nicht nur für ein großzügigeres Bleiberecht einsetzt, sondern auch für Gesetze, die Fremden mehr Chancen einräumen anstatt sie auszugrenzen und dies als notwendige Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben erachtet.

Fallbeschreibungen

Negative Entscheidungen

1.)

Herr K. aus dem Kosovo kommt im August 2003 wieder nach Österreich, nachdem sein erstes Asylverfahren im Jahr 2000 rechtskräftig negativ beschieden worden war. Im Jahr 2005 kommt seine Familie nach, die Asylanträge werden im Oktober 2008 rechtskräftig abgewiesen.

Im Dezember 2008 wird die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen gemäß § 72 NAG (nach alter Rechtslage) bei der Magistratsabteilung 35 angeregt, dieser Anregung wurde mit Bescheid vom März 2009 nicht entsprochen.

Herr K. hat über das AMS zwei mehrmonatige Kurse als Teppichrestaurator absolviert. Seine Gattin hat zwei Sprachkurse besucht und nimmt an Mütterseminaren einer Pfarre in Wien teil, wo die Familie sich gut in die katholische Kirchengemeinde integriert hat. Die Kinder haben in der Schule einen Freundeskreis gefunden und beherrschen die deutsche Sprache bereits besser als die Sprache ihres Herkunftslandes. Auch ihre Eltern haben die deutsche Sprache bereits sehr gut erlernt. Die Familie kann einen gesicherten Lebensunterhalt und eine ortsübliche Unterkunft sowie eine alle Risiken abdeckende Krankenversicherung vorweisen, es gibt eine fixe Arbeitsplatzzusage für den Familienvater. Dessen Bruder ist bereits österreichischer Staatsbürger und unterstützt die Familie in jeglicher Hinsicht, auch finanziell.

Im Mai 2009 bringt die Familie einen Antrag auf eine Erstniederlassungsbewilligung nach § 44 Abs.3 NAG ein. Kurz danach wird jedoch eine Ausweisung durch die SID Wien bestätigt. Es wird zwar eingeräumt, dass von einem Eingriff in das Privat- und Familienleben der Beschwerdeführer auszugehen sei, dieser erweise sich jedoch zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet des Fremdenwesens als dringend geboten: Der Mann sei zweimal rechtswidrig eingereist, der unrechtmäßige Aufenthalt im Bundesgebiet im Anschluss an ein Asylverfahren sei nicht bloß kurzfristig gewesen, das Privat- und Familienleben in Österreich sei in wesentlichen Punkten zu einem Zeitpunkt entstanden, in dem sich die Familie ihres unsicheren Aufenthaltsstatus hätte bewusst sein müssen. Auch die Erkrankung eines Kindes bilde keinen Umstand, der eine Abschiebung als unmenschliche Behandlung erscheinen lasse.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt bei der Prüfung dieser Ausweisungsentscheidung keine besonderen Umstände im Sinn des Art. 8 EMRK, die es den Beschwerdeführern unzumutbar machen würden, für die Dauer eines ordnungsgemäß geführten Verfahrens zur Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Österreich auszureisen¹.

2.)

Familie S. reist im Jahr 2003 nach Österreich ein und stellt in der Folge einen Asylantrag. Dieser wird (nach alter Rechtslage) im Jahr 2008 negativ beschieden. Über eine mögliche Ausweisung wird nicht abgesprochen.

Im Jänner 2009 erfolgen eine Festnahme und eine Ausweisung durch die Fremdenpolizei. Diese Entscheidung wird durch die SID bestätigt.

Die Ausweisung wird damit begründet, dass sich die Familie während des gesamten Asylverfahrens ihres unsicheren Aufenthaltsstatus hätte bewusst sein müssen. Außerdem habe der Beschwerdeführer nach dem rechtskräftig beendeten Asylverfahren angegeben, dass er zu einer freiwilligen Rückkehr nach Serbien nicht bereit sei. Das seiner Integration beizumessende Gewicht werde durch dieses Beharren auf illegale Fortsetzung des Aufenthaltes noch verringert.

Weiters führt die SID gegen die Familie ins Treffen, dass dem Familienvater eine berufliche Integration in den österreichischen Arbeitsmarkt versagt geblieben sei und den Kindern nicht nur die deutsche, sondern auch die albanische Sprache vertraut sei.

Die Beziehung zu seinem Bruder sowie jeweils zwei Onkeln bzw. Cousins würde nicht über das bei erwachsenen Seitenverwandten dieses Grades übliche Maß hinausgehen. Demgegenüber seien die Bindungen zu seinem Heimatstaat nicht zum Erliegen gekommen, weil seine Eltern und ein Bruder - ebenso wie die Familie

¹ VwGH (2009/18/0328 25.09.2009

seiner Lebensgefährtin - in Serbien lebten. Die durch die Ausweisung entstehende Trennung von seinem Bruder verletze zwar sein Recht auf Familienleben, wiege aber nicht schwer genug.

Diese Rechtsauslegung stößt beim Verwaltungsgerichtshof auf keine Einwände, da sich Herr S. trotz rechtskräftiger Abweisung seines Asylantrages - unrechtmäßig - weiterhin im Bundesgebiet aufhält, was eine erhebliche Beeinträchtigung des großen öffentlichen Interesses an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften darstellt.

Ein Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung gem. § 44 Abs. 4 NAG hat, so der Verwaltungsgerichtshof, für die Rechtmäßigkeit der Ausweisungsentscheidung keine Relevanz.

Eine rechtskräftige Ausweisung schließt aber die Erteilung eines Bleiberechts aus, wird die Ausweisung vollzogen und die Familie abgeschoben, wird über den Antrag nicht entschieden. Der Frage, ob die Lebensgefährtin und die beiden Kinder des Beschwerdeführers bereits rechtskräftig ausgewiesen wurden oder nicht, kommt keine Relevanz zu .

3.)

Herr S., pakistanischer Staatsbürger, reist Anfang 2003 nach Österreich ein und stellt darauf hin einen Asylantrag, über den Anfang 2009 durch den Asylgerichtshof rechtskräftig negativ entschieden wird. Einen Antrag gem. § 44 Abs. 4 NAG weist die Bezirkshauptmannschaft Gmunden ab und begründet dies wie folgt:

Es steht außer Zweifel, dass Herr S. zwar über gute Deutschkenntnisse verfüge, strafgerichtlich unbescholten sei und laut seinem Vorbringen - nachgewiesen durch eine seinen Aufenthalt in Österreich befürwortende "Unterschriftenliste" - bereits mehrere FreundInnen in Österreich gefunden habe. Außerdem habe er den Staplerführerschein "absolviert". Der bisher erlangte Grad der Integration ist jedoch während eines Zeitraumes entstanden, in dem sich der Beschwerdeführer seines unsicheren Aufenthaltsstatus stets bewusst gewesen sei. Er sei (überdies) ledig, habe keine Sorgepflichten und lebe allein in einem Haushalt. Die Mitglieder seiner "Kernfamilie" lebten in Spanien, in Österreich befänden sich drei Onkeln. Pakistan, wo der Beschwerdeführer die Grundschule besucht habe und einer Beschäftigung als Installateur nachgegangen sei, habe er erst mit 22 Jahren verlassen, es sei ihm daher zumutbar, "sich mit den Gegebenheiten" in Pakistan "wieder neu auseinanderzusetzen". Weiters sei der Antragssteller noch nie einer Beschäftigung nachgegangen. Eine von einem Onkel abgegebene Patenschaftserklärung sei "absolut nicht tragfähig". Zwei Arbeitszusagen gäben keine Rückschlüsse "für eine eventuelle fixe Anstellung nach Abschluss des Probemonats". Der VwGH beschäftigte sich in einer gegen die Entscheidung eingebrachten Beschwerde in erster Linie damit, dass er meinte, es würden keine ausreichenden Bindungen zu Österreich vorliegen, sodass nicht von einem besonders berücksichtigungswürdigen Fall gesprochen werden könnte:

VwGH 2009/21/0270 27.01.2010 : „Ob vor diesem Hintergrund die von der belangten Behörde auch ins Treffen geführten Umstände des bislang gegebenen "unsicheren Aufenthaltsstatus" des Beschwerdeführers in Österreich einerseits und der Zumutbarkeit seines (neuerlichen) Aufenthalts in Pakistan andererseits eine Rolle spielen durften, kann im vorliegenden Fall dahinstehen. Zutreffend hat die belangte Behörde - und insoweit jedenfalls den Integrationsgrad des Beschwerdeführers beurteilend - nämlich auch ins Treffen geführt, dass keine wesentliche familiäre Verankerung im Bundesgebiet besteht, der Beschwerdeführer hier noch nie einer Beschäftigung nachgegangen ist und hier keine spezifische, schulische oder berufliche Ausbildung genossen hat. Eine (allfällige) Selbsterhaltungsfähigkeit, die festgestellten guten Deutschkenntnisse des Beschwerdeführers und der - nicht näher spezifizierte - Freundeskreis (die mit dem Antrag vorgelegte "Unterschriftenliste" weist acht Nennungen auf, ohne je Person konkret das Verhältnis zum Beschwerdeführer darzulegen) vermögen demgegenüber noch nicht einen solchen Integrationsgrad zu bewirken, dass von einem "besonders berücksichtigungswürdigen Fall" gesprochen werden könnte“.

4.)

Herr T., ein türkischer Staatsbürger, reist im Jahr 2002 nach Österreich ein und stellt 2003 einen Asylantrag. Dieser Antrag wird vom Asylgerichtshof Ende 2008 abgewiesen.

Der Antrag nach § 44 Abs. 4 NAG wird von LH Wien im Juni 2009 abgewiesen, da bereits seit März 2009 eine rechtskräftige fremdenpolizeiliche Ausweisung vorliegt.

Von der MA 35 wird zur Integration des bereits seit 7 Jahren durchgängig in Österreich lebenden Mannes festgestellt, dass der Lebensunterhalt nicht ausreichend gesichert sei. Er habe zwar eine Einstellungszusage vorgelegt, womit bestätigt werde, dass er "ab Erteilung eines Aufenthaltstitels" bei diesem Unternehmen als Friseur mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von EUR 1.108,- beschäftigt würde, jedoch liege die für die Aufnahme einer solchen Tätigkeit erforderliche arbeitsmarktrechtliche Bewilligung nicht vor.

Nachteilig wurde auch gesehen, dass seine Deutschkenntnisse mäßig seien und er die Sprachkenntnisse nur durch das Lesen von Büchern und Tageszeitungen erworben, jedoch keinen Deutschkurs besucht habe. Der Aufenthalt seiner Tochter in Österreich sei nur sehr kurz. Er führe mit seinem Onkel und dessen Familie ein gemeinsames Familienleben in deren Haushalt, habe aber auch zahlreiche Verwandte in der Türkei.

Der VwGH bestätigt diese für Herrn T. nachteilige Interessensabwägung².

Er hebt dabei hervor, dass es erforderlich sei, dass die von ihm beabsichtigte Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit rechtlich erlaubt ist. Für die in Aussicht genommene unselbständige Tätigkeit als Friseur liege die dafür notwendige arbeitsmarktrechtliche Bewilligung nicht vor. Er werde daher nach Erteilung eines Aufenthaltstitels diese Beschäftigung nicht in rechtlich erlaubter Weise antreten können.

Dies zeigt, dass ein/e AntragstellerIn ohne aufrechtes Beschäftigungsverhältnis, das den Lebensunterhalt sichert, oder ohne Patenschaftserklärung den Aufenthalt nicht legalisieren kann.

5.)

Frau U. kommt im März 2004 nach Österreich und stellt einen Asylantrag. Das Asylverfahren endet im November 2008 negativ. Auch eine Ausweisung wird ausgesprochen.

Im April 2009 stellt sie den Antrag nach § 44 Abs. 4 NAG und legt Nachweise über Deutschkenntnisse und ihre Integration vor, ebenso eine tragfähige Patenschaftserklärung. Anfang Juli wird sie jedoch festgenommen, um sie in die Ukraine abzuschicken. Sie stellt neuerlich einen Asylantrag, um einer drohenden Abschiebung zu entgehen, da der gestellte Antrag auf Niederlassungsbewilligung sie nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. Das kurz nach dem Antrag zugelassene Asylverfahren ist bis dato noch nicht entschieden. Negativ entschieden wurde hingegen bereits über ihren Niederlassungsantrag.

Der Pate musste die Stornierung der Flugkosten in der Höhe von rund 500 Euro bezahlen.

6.)

Herr S. reist Ende November 2002 in das Bundesgebiet ein und stellt daraufhin einen Asylantrag, über den im Jahr 2008 negativ entschieden wird. Die bekämpfte Ausweisungsentscheidung wird von der SID im Februar 2009 bestätigt.

Im April 2009 stellt Herr S. einen Antrag auf Erteilung einer "Niederlassungsbewilligung unbeschränkt" gemäß § 43 Abs. 2 i.V.m. § 44b Abs. 1 Z 1 NAG. Dieser Antrag wird im November 2009 zurückgewiesen. Auch der VwGH bestätigt diese Entscheidung:

„Angesichts der bereits verfügten Ausweisung und des Fehlens einer maßgeblichen Änderung der Umstände hat die belangte Behörde die Berufung gegen die Zurückweisung des vorliegenden Antrages zu Recht abgewiesen.“³

7.)

Herr M. ist alleinstehend und lebt nun 8 Jahre in Österreich. Sein nach der Einreise gestellter Asylantrag wird im März 2009 rechtskräftig abgewiesen. Daraufhin stellt er im April 2009 einen Antrag gem. § 44 Abs. 4 NAG und legt der Behörde eine Einstellungszusage vor. Er hatte sich schon früher um Arbeit bemüht und 2007 saisonale Beschäftigungsbewilligungen für 6 Monate erhalten. Seine Sprachkenntnisse weist er mit einem Sprachdiplom der Stufe A2 nach. Zudem legt er eine Patenschaftserklärung vor.

Der Antrag wird jedoch abgelehnt, weil das Einkommen der Patin als nicht ausreichend angesehen wird.

Zwischenzeitlich hat die Fremdenpolizei die Ausweisung für zulässig erklärt. Herr M. hat zwar in der Ukraine Verwandte, diese verfügen jedoch über keine finanziellen Mittel, um ihn bei einer Rückkehr zu unterstützen. Er ist bereits in einem Alter, in dem es nicht mehr so leicht ist, neu anzufangen. Hier in Österreich hat er einen großen Bekanntenkreis, darunter auch österreichische StaatsbürgerInnen, die er bei der Arbeit kennen gelernt hat, außerdem gibt es eine Einstellungszusage.

Auch der zweite Versuch, eine unbeschränkte Niederlassungsbewilligung ohne Patenschaftserklärung zu erhalten, bleibt erfolglos.

² 2009/22/0219 26.01.2010

³ VwGH 2009/22/0358 26.01.2010

8.)

Herr G. kommt im März 2003 von Marokko nach Österreich. Sein Asylverfahren wird 2009 negativ abgeschlossen. Er ist zum Christentum konvertiert, in der Kirche der Heilsarmee integriert und engagiert sich als Helfer für Obdachlose. Er hat mehrere Deutschkurse absolviert und möchte in Österreich sein Studium fortsetzen. Da er über hervorragende Deutschkenntnisse verfügt, wird seine Ergänzungsprüfung Deutsch des Vorstudienlehrgangs mit gut benotet. Auch andere Weiterbildungsmöglichkeiten lässt Herr G. nicht ungenutzt. Um an einem Equal-Projekt teilnehmen zu können, übersiedelt er sogar von Oberösterreich nach Wien.

Sein Antrag auf Niederlassungsbewilligung wird im November negativ entschieden und eine Ausweisung verfügt. Die Berufung gegen die Ablehnung der Niederlassungsbewilligung ist zwar noch im Laufen, die ebenfalls bekämpfte Ausweisung wurde hingegen von der SID bereits bestätigt. Damit fehlt aber eine rechtliche Voraussetzung für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

9.)

Familie B. stammt aus Georgien und lebt seit 2003 in Österreich, die jüngste mittlerweile sechsjährige Tochter ist in Österreich geboren. Im August/September 2009 lehnt der Asylgerichtshof die Asylanträge ab.

Die Familie stellt Anträge auf Erteilung von beschränkten und unbeschränkten Niederlassungsbewilligungen, gleichzeitig wird von der Fremdenpolizei das Ausweisungsverfahren eingeleitet.

Die Stellungnahme der SID OÖ fällt für die Familie negativ aus. Entscheidend dafür ist die Tatsache, dass die Familie von der Grundversorgung lebt, was ihre berufliche Integration maßgebend schmälert. Herr B., ein gelernter Mechaniker, hat einen Arbeitgeber gefunden, der ihn beschäftigen will, dies wird aber nicht berücksichtigt. Auch in der Vergangenheit hat sich Herr B. um Arbeit bemüht, die Firma konnte aber keine Beschäftigungsbewilligung vom AMS bekommen. Die 18-jährige Tochter hat in der höheren Schule Auszeichnungen erhalten. Für die Kinder, die hier die Schule besuchen, erachtet die SID eine Neuorientierung als zumutbar. Beide Eltern haben bereits Deutschkurse besucht, für den Verbleib der Familie gibt es Unterstützungserklärungen aus der Bevölkerung. Beides findet jedoch bei der Beurteilung der sozialen Integration keine Berücksichtigung. Aus der negativen Entscheidung geht hervor, dass die Tatsache, dass schon mehrere Asylanträge gestellt worden waren, die nach Meinung der Behörde schon zum Zeitpunkt der Antragstellung als wenig aussichtsreich galten, schwerer wiegt als die integrativen Merkmale: „Auch die aufgrund der doch längeren Aufenthaltsdauer entstandene soziale Integration mindert sich insofern, als der Aufenthalt der Familie während des Asylverfahrens nur aufgrund von Anträgen, welche sich letztendlich als unberechtigt erwiesen haben, temporär berechtigt war. Den Antragstellern war bewusst, dass sie ihr Privatleben während eines Zeitraumes geschaffen haben, in dem sie einen unsicheren Aufenthaltsstatus hatten.“

Die Bindungen zu Familienangehörigen im Herkunftsland werden bei der Abwägung der SID als nicht unerheblich angesehen, somit sei für das Ehepaar die Zumutbarkeit gegeben, „sich neuerlich mit dem Leben im Heimatland oder außerhalb(!) auseinanderzusetzen.“

10.)

Familie B. kommt im Juli 2001 nach Österreich, im Mai 2009 weist der Asylgerichtshof ihre Asylanträge ab, über eine Ausweisung war dabei nicht zu entscheiden.

Im Juni 2009 stellen sie einen Antrag auf Niederlassungsbewilligung gem. § 44 Abs. 4 NAG. Beide Elternteile arbeiten seit mehr als 8 Jahren. Sie gehen beide einer erlaubten Erwerbstätigkeit nach und haben Einkünfte, die die Selbsterhaltungsfähigkeit sichern. Beide Elternteile haben im März 2009 Deutsch-Integrationskurse besucht und erfolgreich abgeschlossen. Die Sprachkenntnisse von Herrn B. entsprechen dem Niveau A2. Die Mutter holt die A2 Prüfung nach und spricht sehr gut deutsch. Die Kinder gehen seit 8 Jahren hier in die Schule und haben beide gute schulische Leistungen.

Dennoch entscheidet die SID im Februar 2010, dass die Ausweisung der Familie zulässig sei, weil durch die Ausweisung aller Familienmitglieder diese nicht in ihrem Recht auf Familienleben verletzt würden. Die erfolgreiche Integration falle nicht ins Gewicht, weil sie hätten wissen müssen, dass ihr Aufenthalt nicht auf Dauer sein kann. Ignoriert wird dabei, dass die Eltern bald nach der Einreise und noch vor einer negativen Entscheidung über den Asylantrag zu arbeiten begonnen haben. Die Tatsache, dass Herr B. mehrmals die Arbeit gewechselt hat und zwischendurch auch arbeitslos war, wird als Argument gegen seine Integration vorgebracht. Letztlich fallen noch 6 Verwaltungsübertretungen (StVO, KFG) negativ ins Gewicht, weil – so

die SID – diese eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber den österreichischen Gesetzen erkennen lassen, was folglich (wenn auch im geringen Maße) gegen eine gelungene Integration spricht.

11.)

Herr M., türkischer Kurde, der seit 2003 in Österreich lebt, legt 2004 keine Berufung gegen die Abweisung seines Asylantrags ein. Er heiratet eine Österreicherin, die Ehe wird jedoch nach 6 Monaten wieder geschieden. Auf Grund der Ehe ist Herr M. vorerst legal aufhältig und kann auch arbeiten. 2007 stellt er unter Vorlage eines aus der Türkei geschickten Dokuments, das sich aber als Fälschung herausstellt, einen neuen Asylantrag, der im September 2009 vom Asylgerichtshof wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wird. Dabei wird auch die Ausweisung für zulässig erklärt.

Er lebt mit seiner nunmehrigen Frau, einer seit etlichen Jahren in Österreich lebenden ungarischen Staatsbürgerin und dem gemeinsamen minderjährigen Kind zusammen. Für den Asylgerichtshof steht fest, dass bei einer Ausweisungsentscheidung ein Eingriff in seine Rechte auf Achtung des Familien- und Privatlebens vorliegt. Dennoch ist die Ausweisung zulässig, weil „aufgrund der knapp zweieinhalbjährigen familiären Beziehung sowie dem Bewusstsein, dass der Aufenthalt nur ein vorübergehender - illegaler - sein würde, sich wohl eine Gemeinschaft gebildet hat, eine besondere Beziehungsintensität jedoch nicht erkennbar ist,“ wie etwa Pflege, Unterhalt oder sonstige Abhängigkeit.

Auch sei der Kurde in erster Linie von illegaler Arbeitsaufnahme sowie Zuwendungen von verschiedenen Seiten abhängig, seine Selbsterhaltungsfähigkeit sei schon aus rechtlichen Gründen unwahrscheinlich, weil eine Legalisierung seines Aufenthaltes unabdingbare Voraussetzung dafür ist und diese vom Inland her nach den geltenden Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (§ 21 NAG) und auf Grund seiner illegalen Einreise nicht möglich sei. Die Familie könnte nach den Erwägungen des Asylgerichtshofes auch in der Türkei zusammen leben. „Wenn die Gattin des BF diesem in die Türkei folgen will, so kann sich diese sicherlich nach gewissen Anfangsschwierigkeiten in die dortige Gesellschaft eingliedern bzw. auch eine Beschäftigung finden, ist die Türkei doch ein großes Tourismusland und hat sowohl in der Hauptstadt als auch in den touristischen Gebieten großen Bedarf an deutsch bzw. ungarisch sprechendem Personal. Es steht jedoch der Familie des BF frei, weiterhin in Österreich zu leben, sie habe schon in der Vergangenheit für sich selbst sorgen können. Schließlich gebe es auch noch die Möglichkeit, eine Niederlassungsbewilligung Familienangehöriger zu beantragen und anschließend auf legalem Wege nach Österreich zu gelangen.“

Positive Entscheidungen

Anmerkungen zu den folgenden Fällen

Stellen asyl- oder fremdenpolizeiliche Behörden fest, dass eine Ausweisung auf Dauer unzulässig ist, ist auf Antrag oder von amtswegen eine Niederlassungsbewilligung zu erteilen.

Einige Entscheidungen des AsylGH zu unzulässiger Ausweisung:

Ausschlaggebend für die Unzulässigkeit der Ausweisung waren in folgenden Fällen die fortgeschrittene Integration, enge Beziehungen zu in Österreich lebenden Angehörigen und das Fehlen von Bindungen zum Heimatland:

1.)

Frau X., eine Kurdin aus der Türkei, reist 2003 mit Visum nach Österreich ein. Sie stellt später einen Asylantrag. Seit August 2004 bis dato ist sie durchgehend in der Hotellerie beim gleichen Arbeitgeber legal beschäftigt. Seit ihrer Einreise besuchte sie auch mehrere Deutsch-Sprachkurse sowie berufliche Fortbildungskurse, was für ihre ausgezeichnete Integration spricht.

Frau X. bewohnt mittlerweile (gemeinsam mit ihrem Gatten) eine eigene Wohnung, zuvor lebte sie im Haushalt ihrer in Österreich niedergelassenen Schwester. Sie hat also auch familiäre Bindungen in Österreich.

Im Jahr 2007 lernt sie einen seit April 2001 in Österreich lebenden türkischen Asylwerber kennen, den sie im Mai 2009 nach islamischem Ritus ehelicht. Sein Asylantrag wird am 20.10.2009 abgewiesen.

Ihre für sie wichtigsten Bezugspersonen, ihr Gatte und ihre Schwester, leben in Österreich. Ihre Bindung zum Herkunftsstaat ist nur mehr gering, zumal sie ihre Kontakte zu ihrem Vater und ihren Brüdern abgebrochen hat und auch ihre Beziehung zu den dort lebenden Schwestern seit der Ausreise für sie in den Hintergrund getreten sind. Strafrechtlich ist Frau X. in Österreich unbescholten.

2.)

Frau U. aus der Ukraine ist allein stehend und reist im Jahr 2003 nach Österreich ein.

Sie legt die Externistenprüfung an der Hauptschule mit Auszeichnung ab, absolviert zusätzlich 2 Sprachkurse und besucht seit September 2009 eine Abendschule.

Es bestehen keine familiären Bindungen ins Herkunftsland. In Österreich hat Frau U. zahlreiche FreundInnen und Bekannte, auch österreichische StaatsbürgerInnen, gefunden. Seit eineinhalb Jahren engagiert sie sich im Projekt "Nachbarschaftshilfe" der Caritas. Sie unterstützt Privatpersonen, die ihr von der Caritas vermittelt werden, im Haushalt und bekommt dafür von der Caritas etwas Geld, womit sie ihre Mietwohnung finanzieren kann.

Frau U. hat unter anderem durch ihr Engagement bei der Caritas gezeigt, dass sie gewillt ist, zur Gänze ihren Lebensunterhalt kraft eigener Arbeit zu bestreiten und in der Lage ist, ihre Mietwohnung aus Eigenem zu finanzieren.

Auch wenn sich die Beschwerdeführerin nicht darauf verlassen konnte, ihr Leben auch nach Beendigung ihres Asylverfahrens in Österreich fortzuführen, hat sie sich in der österreichischen Gesellschaft nachhaltig integriert.

3.)

Herr I., allein stehend, stammt aus der Russischen Föderation und ist im März 2003 illegal nach Österreich eingereist. Nicht zuletzt auf Grund seiner guten Deutschkenntnisse hat er viele FreundInnen und Bekannte gefunden. Er ist stets bemüht, Arbeit zu finden. So hilft der Mann bei Wohnungsumsiedlungen mit, verrichtet Gartenarbeiten und arbeitet als Maler. Darüber hinaus unterstützt er eine ältere Dame in deren Alltag, indem er etwa Einkäufe und weitere Hausarbeiten erledigt. Er hat sich sehr stark sozial engagiert, verfügt über ausgeprägte soziale Bindungen und es ist davon auszugehen, dass er bestrebt ist, seine Verfestigung weiter auszubauen. Es ist also von einem hohen Maß an Integration auszugehen. Herr I. hat in der Russischen Föderation keine Verwandten mehr und würde dort kein soziales Netzwerk vorfinden.

4.)

Familie H., ein Ehepaar aus Moldawien, gehört der armenischen Minderheit an. Herr H. reist bereits 1998 nach Österreich ein, seine Gattin 2005.

Herr H. ist seit 1998 durchgehend mit einer Arbeitserlaubnis beschäftigt und verfügt über hervorragende Deutschkenntnisse.

Sein zweiter 2005 gestellter Asylantrag wird wegen entschiedener Sache zurückgewiesen, aber vom VwGH behoben, da es noch ein anhängiges Verfahren der Gattin gibt.

Im Dezember 2009 wird die Berufung gegen Spruchpunkt I (Gewährung von Asyl und Spruchpunkt II (Subsidiärer Schutz) zurückgezogen.

Aus dem Erkenntnis des AGH:

„Der über gute Deutschkenntnisse verfügende Beschwerdeführer lebt nunmehr seit über zehn Jahren in Österreich, ist zusammen mit seiner Ehefrau hervorragend integriert, erfreut sich - wie aus den zahlreichen vorgelegten Empfehlungsschreiben hervorgeht - in seiner unmittelbaren Umgebung und in seiner Arbeitsstelle höchster Beliebtheit und verfügt über ein ausgeprägtes Netz an sozialen Kontakten zu Österreichern. Der Asylgerichtshof gelangt daher in casu zur Ansicht, dass aufgrund des hohen Maßes der sozialen Integration und der Konsequenzen bei Beeinträchtigung dieser Bindungen für den Beschwerdeführer und seine Ehefrau von einem Überwiegen der Interessen derselben auszugehen ist.“

5.)

Herr T., Kurde aus der Türkei, reist 2004 nach Österreich ein und stellt darauf hin einen Asylantrag.

Im Verfahren vor dem Asylgerichtshof stellt dieser zugunsten des Asylwerbers fest, dass er über sehr gute Deutschkenntnisse verfügt und seit seiner Einreise in Österreich versucht, seinen Lebensunterhalt selbständig zu bestreiten. Das sei durch seine Tätigkeit als Saisonarbeitskraft bzw. durch eine weitere zeitlich befristete legale Tätigkeit bewiesen. Seit Oktober 2007 ist Herr T. bei einer Reinigungsfirma beschäftigt und kann so seinen Lebensunterhalt bestreiten.

Berücksichtigt wurde auch, dass er in Österreich verheiratet ist. Nicht nachteilig ins Gewicht fällt, dass die Beziehung zu seiner Gattin, einer österreichischen Staatsbürgerin, zu einem Zeitpunkt entstand, da er sich des unsicheren Aufenthaltes bewusst sein musste.

6.)

Herr G. aus dem Kosovo reist im Jahr 2003 nach Österreich ein und stellt einen Asylantrag. Im Jahr 2005 wird ihm vom Unabhängigen Bundesasylsenat Asyl gewährt.

Im Dezember 2006 kommt seine Verlobte als Asylwerberin nach Österreich. Die beiden heiraten, im September wird die gemeinsame Tochter geboren. Das Bundesasylamt Linz leitet ein Asylverfahren ein, weil sich die Situation im Herkunftsland geändert hat und weist ihn, seine Gattin und das Kind mit Bescheid vom Februar 2009 in den Kosovo aus. Dagegen wird fristgerecht Beschwerde erhoben.

Der Asylgerichtshof hält im Beschwerdeverfahren eine Ausweisung für nicht zulässig und führt dazu aus:

„Seit der Asylgewährung im Jahre 2005 geht der unbescholtene Beschwerdeführer einer legalen Beschäftigung nach und bezieht ein regelmäßiges Einkommen; derzeit ist er in der Metzgerei beschäftigt. Er ist in Österreich sozialversichert und verfügt über ausreichenden Wohnraum. Der Beschwerdeführer hat in Österreich Deutschkurse besucht und verfügt über ausreichende Deutschkenntnisse. Am 08.11.2005 wurde dem Beschwerdeführer von der BH ein Führerschein ausgestellt.

Im Falle des Beschwerdeführers liegt daher seit seiner Asylantragstellung im Jahre 2003 ein rechtmäßiger Aufenthalt im österreichischen Bundesgebiet vor, aus dem sich eine soziale und berufliche Verfestigung des Beschwerdeführers ableitet und liegt im gegenständlichen Fall eine gelungene Integration des Beschwerdeführers vor.“

Anmerkung zu den folgenden Fällen

In vielen Fällen hat der Asylgerichtshof nach der alten Rechtslage zu entscheiden. Nach dieser sind Entscheidungen über eine Ausweisung entweder gar nicht zu treffen, oder ist eine Ausweisung zwar aufzuheben, aber nicht festzustellen, ob eine Ausweisung auf Dauer unzulässig ist oder nur vorübergehend:

7.)

Herr I., Angehöriger der bosniakischen Minderheit im Kosovo, erhält im Oktober 2008 eine negative Entscheidung über seinen Asylantrag, ohne dass über eine mögliche Ausweisung abgesprochen wird. Er hat in Österreich eine Lebensgefährtin, aus dieser Beziehung entstammen 2 Kinder. Seine Lebensgefährtin steht kurz vor der Einbürgerung.

Im Zuge der Antragsstellung auf eine Niederlassungsbewilligung wird ihm von der Behörde eine negative Entscheidung angekündigt, falls er seinen Pass und seine Geburtsurkunde nicht vorlegen kann. Herr I. hat im Kosovo keine Angehörigen, sie sind während des Krieges verschwunden, alle seine Dokumente sind vernichtet worden. Die Behörde verlangt jedoch eine Bestätigung der serbischen Botschaft, dass er keine Dokumente erlangen könnte. Dieser Versuch scheitert, Herr I. wird zur Botschaft nicht vorgelassen. Schließlich begnügt sich die MA 35 mit einer notariell beglaubigten Erklärung, dass Herr I. Bosniake aus dem Kosovo sei und erteilt ihm im Oktober 2009 die Niederlassungsbewilligung im Bescheidweg.

8.)

Familie M. kommt 2002 (Vater) bzw. 2003 (Ehefrau und zwei Kinder, damals 7 und 8 Jahre alt) nach Österreich. Das Asylverfahren wird ohne Ausweisung nach der alten Rechtslage negativ abgeschlossen.

Das heute 14 Jahre alte Mädchen leidet an PTSD und ist in psychotherapeutischer Behandlung. Beide Kinder sind in Sport- und anderen Vereinen sehr aktiv. Auch die Eltern sind sehr aktiv, beide sprechen sehr gut deutsch und haben dies auch belegt. Beide haben aber keinen Job, sondern nur eine Einstellungszusage. Sie wohnen noch in einem Flüchtlingsquartier, haben also auch (noch) keine eigene Wohnung.

Da sowohl der Grad der Integration sehr hoch ist und die Selbsterhaltungsfähigkeit auf Grund der guten Deutschkenntnisse und der verbindlichen Jobzusagen als gegeben angesehen wird, hat Familie M. eine Niederlassungsbewilligung gem. §43 Abs2 NAG erhalten.

9.)

Familie R. flüchtet im September 2004 aus Moldawien nach Österreich, 2007 kommt ihr gemeinsamer Sohn zur Welt. Zu Jahresende 2008 lehnt der Asylgerichtshof die Asylanträge ab, eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof bleibt erfolglos.

Das Ehepaar ist immer wieder bestrebt, Arbeit zu finden, da es ihnen sehr unangenehm ist, auf Unterstützungen angewiesen zu sein. Frau R., eine diplomierte Krankenschwester, nutzt die Wartezeit, um ihre Ausbildung nostrifizieren zu lassen. Sie erwirbt nicht nur das ÖSD Sprachdiplom, sondern legt auch alle erforderlichen Prüfungen zur Anerkennung ihrer Berufsausbildung in Österreich ab. Sie spricht neben ihrer Herkunftssprache Rumänisch auch Russisch und ist daher zuversichtlich, eine qualifizierte Beschäftigung ausüben zu können, sobald ihr das Aufenthaltsrecht erteilt wird. Herr R. legt dem im Juli 2009 eingebrachten Antrag für eine unbeschränkte Niederlassungsbewilligung auch eine Einstellungszusage bei. Im Dezember erhalten sie die Niederlassungsbewilligung.

10.)

Herr E. kommt Anfang 2003 im Alter von 16 Jahren aus Kamerun als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling nach Österreich.

Im Asylverfahren wird 2008 vom Unabhängigen Bundesasylsenat festgestellt, dass er nicht als Flüchtling anerkannt wird, keinen subsidiären Schutz erhält und eine Ausweisung zulässig ist. Diese Entscheidung wird vom VwGH behoben, da zum Thema Zulässigkeit der Ausweisung keine auf den Einzelfall bezogene Interessensabwägung durchgeführt worden ist. Daraufhin wird im November 2008 der Spruchpunkt III, Zulässigkeit der Ausweisung, durch den AGH behoben. Es steht somit fest, dass Herr E. nicht ausweisbar ist, aber nicht, ob auf Dauer oder nicht. Darauf hin wird die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen angeregt.

Diese Anregung wird später nach dem neuen Gesetz nach Belehrung in einen Antrag gem. §43 Abs 2 NAG umgedeutet. Nach etwa 3 Monaten erhält Herr E. die unbeschränkte Niederlassungsbewilligung. Derzeit schließt er die HTL ab.

11.)

Das Asylverfahren von Herrn C., einem türkischen Staatsangehörigen, wird negativ entschieden, allerdings stellt das Bundesasylamt fest, dass eine Ausweisung unzulässig ist. Es wird (der damaligen Rechtslage entsprechend) nicht festgestellt, ob die Ausweisung nur vorübergehend oder dauerhaft unzulässig sei. Ausschlaggebend für die Unzulässigkeit der Ausweisung ist, dass sein Bruder sehr pflegebedürftig ist. Dieser ist österreichischer Staatsbürger, sitzt im Rollstuhl und hat keine andere Betreuungsperson.

Um seinen Lebensunterhalt zu verdienen, arbeitet Herr C. kurzfristig ohne Beschäftigungsbewilligung und es wird ihm deswegen im September 2008 ein Rückkehrverbot erteilt. Die dagegen eingebrachte Berufung ist nach einem Jahr erfolgreich und die Fremdenpolizei spricht daraufhin die auf Dauer unzulässige Ausweisung aus. Herr C. spricht sehr gut deutsch, hat sich selber krankenversichert und hat mehrere potenzielle ArbeitgeberInnen beim Antrag auf Niederlassung vorweisen können. Im August 2009 wird ihm eine unbeschränkte Niederlassungsbewilligung erteilt.

12.)

Familie K. kommt im Dezember 2002 nach Österreich, im April 2009 wird ihr Asylantrag vom Asylgerichtshof nach der alten Rechtslage abgewiesen, ohne dass über die Zulässigkeit der Ausweisung abgesprochen wird.

Im Juni 2009 bringt die Familie einen Antrag auf Niederlassungsbewilligung gem. §44 Abs. 4 NAG ein. Dieser Antrag wird auf Anraten eines Rechtsanwalts in einen Antrag gem. § 44 Abs. 3 NAG umgewandelt.

Im Dezember 2009 stellt die BPD fest, dass die Ausweisung dauerhaft unzulässig ist. Bei der rechtlichen Beurteilung der BPD wiegt zugunsten der Familie, dass durch die vorgelegten Unterlagen ausreichend dokumentiert werden kann, dass sich die jeweiligen Familienmitglieder bis dato in Österreich ausreichend integrieren konnten. Frau K. hat zwar die Deutschprüfung ÖIF Prüfung A2 in der Gesamtbewertung nicht bestanden, wird aber neuerlich eine Prüfung ablegen, um einen positiven Abschluss zu bekommen. Dies zeugt von einem deutlichen bzw. ausreichenden Willen zur Integration. Bei den Kindern seien die Deutschkenntnisse durch deren schulische Leistungen ausreichend belegt, beide haben auch besonders gute schulische Erfolge erzielt. Die Eltern gehen in Österreich einer erlaubten Erwerbstätigkeit nach und erzielen dabei ein entsprechendes Einkommen.

Auf Grund ihres bereits längeren Aufenthaltes in Österreich und der bereits begonnenen stärkeren Verwurzelung in Österreich ist der Schutz des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 EMRK geboten.

13.)

Frau X. ist seit 2001 in Österreich und mit einem Österreicher verheiratet, ihr gemeinsames Kind ist hier geboren. Bereits im Jahr 2005 beantragt sie eine Niederlassungsbewilligung, die wegen eines bestehenden

Aufenthaltsverbots abgewiesen wird. Dieses wird nach einem 2 Jahre dauernden Verfahren Ende 2008 aufgehoben.

Im März 2009 beantragt Frau X. eine Niederlassungsbewilligung mit zulässiger Antragstellung im Inland aus humanitären Gründen. Das Verfahren zieht sich in die Länge: Zunächst verlangt das Wiener Magistrat Auskunft über den Aufenthaltsgrund auf Grund der geänderten Gesetzeslage, dann werden bereits vorgelegte Dokumente, deren Vorhandensein die Behörde bestreitet, noch einmal eingefordert. Sie finden sich dann später doch im Akt wieder. Nachdem die Ehe von Frau X. in Brüche gegangen ist, muss das ohnehin ausreichende eigene Einkommen nochmals nachgewiesen werden. Eine Sachverhaltsdarstellung bezüglich der Gründe, die zur Trennung vom Ehemann geführt haben, wird verlangt. Dann wechselt der zuständige Sachbearbeiter, was wieder zu einer Verzögerung führt, da Teile des komplexen Sachverhalts wieder neu geklärt werden müssen, so etwa auch, ob durch einen Arbeitsplatzwechsels im Jahr 2006 ihre Erwerbstätigkeit illegal gewesen sei. Das bestehende Dienstverhältnis muss aufgelöst und eine Wiedereinstellungszusage vorgelegt werden, bevor die Niederlassungsbewilligung endlich erteilt werden kann. Im Jänner 2010 wird Frau X. der Aufenthaltstitel als Familiengehörige eines Österreicherers erteilt.

14.)

Frau A., eine allein stehende 45 Jahre alte Frau, lebt seit ihrer Geburt ohne Unterbrechung in Österreich, ihre Eltern sind bereits gestorben; sie hat nur entfernte Verwandte in Österreich.

Frau A. weiß nicht genau, wann sie ihren letzten Aufenthaltstitel in Österreich gehabt hat, sie hatte immer nur befristete Aufenthaltstitel gehabt. Zumindest während der letzten 13 Jahre (oder mehr) hatte sie keinen Aufenthaltstitel mehr gehabt. Frau A. hatte natürlich auch keinen Arbeitsmarktzugang und kein Einkommen. Obwohl Frau A. über sehr lange Zeit in Österreich illegal lebte, wurde ihr trotzdem auf Grund des sehr langen Aufenthaltes eine Niederlassungsbewilligung unbeschränkt erteilt.

15.)

Das Ehepaar K., das ein schwerkrankes Kind hat, erhält nach früherer Rechtslage auf Grund der schweren Krankheit des Kindes wiederholt hintereinander humanitäre Aufenthaltserlaubnisse, weil es im Herkunftsland keine adäquate und für das Kind lebensnotwendige medizinische Behandlung gibt.

Nach Einführung der Bleiberechtsregelung erhalten die Eltern, die beide berufstätig sind, sowie das Kind auf Antrag Niederlassungsbewilligungen gem. § 43/2 bzw. § 44/3 NAG.

Der Umstieg auf die deutlich günstigere Niederlassungsbewilligung wäre für sie nach der alten Rechtslage nicht möglich gewesen.

16.)

Herr C. aus Moldawien reist im Jahr 2004 legal nach Österreich ein und stellt darauf hin einen Asylantrag.

Im Jänner 2007 heiratet Herr C. eine in Österreich aufhältige rumänische Staatsbürgerin. Im Verfahren vor dem Asylgerichtshof wird sowohl die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt als auch festgestellt, dass kein subsidiärer Schutz gewährt wird. Es wird allerdings festgestellt, dass eine Ausweisung auf Dauer unzulässig ist, da sich Herr C. als Angehöriger im Sinne des Art. 2 Z 2 lit. a der Richtlinie 2004/38 - auf ein Aufenthaltsrecht nach der genannten Richtlinie berufen kann. Zwischenzeitig wurde ein Aufenthaltstitel durch den Magistrat der Stadt Wien erteilt, sodass dem Beschwerdeführer ein nicht nur auf das AsylG 2005 gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt.

Fälle in Bearbeitung

1.)

Herr D. ist seit 2001 in Österreich. Seine beiden Brüder sind bereits österreichische Staatsbürger und arbeiten. Er wohnt bei einem seiner Brüder.

Während des Asylverfahrens, das 2006 (7/8) negativ beschieden worden ist, arbeitet er.

Danach wird eine Ausweisung erlassen und durch die SID bestätigt. Der VwGH Beschwerde dagegen wird zunächst aufschiebende Wirkung erteilt, dann aber im September 2009 die Ausweisung bestätigt.

Sein erster (selbst gestellter) Antrag gem. §43 Abs.2 wird trotz guter Deutschkenntnisse, Jobzusage, Unterstützung des Bürgermeisters usw. abgelehnt, da die Ausweisung bestätigt worden ist. Anfang Februar 2010 wird ein Antrag gem. §44 Abs.4 NAG eingebracht.

Problem: Das Einkommen des Paten (Bruders) ist vermutlich nicht ausreichend.

2.)

Fam. A. aus Bosnien ist seit 2000 in Österreich. Nachdem der UBAS eine negative Entscheidung des Bundesasylamtes bestätigt hat, wird diese nach einer Beschwerde beim VwGH aufgehoben. Das Verfahren war zunächst Jahre beim UBAS und ist jetzt beim AGH anhängig, aber vermutlich chancenlos.

Beide Ehepartner arbeiten nicht, haben auch nie gearbeitet, sind also nicht selbsterhaltungsfähig.

Falls kein subsidiärer Schutz gewährt wird, was unwahrscheinlich ist, ist ein Antrag nach §44 Abs. 4 NAG geplant. Breite Unterstützung gibt es durch die Kirche. Der Wille, eine Patenschaft zu übernehmen, wäre vorhanden, aber hier stellt sich das Problem, dass das Einkommen sehr hoch sein müsste. Bei einer Familie mit drei Kindern muss der Pate über etwa € 2000 unpfündbares Einkommen verfügen, was ungefähr einem Nettoeinkommen von € 5000 entspricht.

3.)

Fam. P. kommt 2002 (Vater) bzw. 2004 (Frau und Kinder damals 7 und 8 Jahre alt) schon nach Abweisung des Asylantrages des Mannes nach Ö. Das Asylverfahren wurde im Jahr 2008 negativ entschieden. Die Familie ist derzeit noch in einem Flüchtlingshaus untergebracht.

Einer Anregung auf humanitären Aufenthalt wurde nicht entsprochen. Begründet wurde dies damals damit, dass ein Ausweisungsverfahren eingeleitet worden war. Tatsächlich gibt es bis dato noch keine Ausweisung.

Alle Familienmitglieder sprechen sehr gut deutsch. Neben einer breiten Unterstützung durch zahlreiche FreundInnen gibt es auch mehrere Jobzusagen. Anträge gem. §43 Abs.2 sind anhängig.

4.)

Fam. A. reist Mitte 2005 aus dem Kosovo ein. Die Asylanträge werden Ende 2009 mit Ausweisung rechtskräftig. Zumindest für einen der Söhne wäre eine Niederlassungsbewilligung sinnvoll: er spricht sehr gut deutsch, besucht eine (evang.) Privatschule mit gutem Erfolg. Leider steht er trotz seines Alters (17) noch nicht vor einem Abschluss, wird diesen aber nach Auskunft der LehrerInnen schaffen können.

Der Rest der Fam., insbesondere der ältere Bruder (knapp unter 18), spricht sehr gut deutsch, da die Familie schon jahrelang im deutschsprachigen Raum aufhältig ist. Die Kinder, die als Kleinkinder ihr Heimatland verlassen haben, sprechen kaum albanisch, schreiben können sie noch weniger.

Anzudenken wäre, für den jüngeren Sohn ein Schülervisum zu beantragen, dazu bräuchte er aber genügend Geld und müsste den Antrag vom Ausland aus stellen.

5.)

Herr K. aus Pakistan reist Mitte Mai 2004 ein und stellt einen Asylantrag. Er spricht gut deutsch, hat aber keinerlei Zertifikate darüber. Er arbeitet trotz seiner Krankheit (Hepatitis C) seit Jahren selbständig als Zeitungszusteller. Herr K. gilt als gut integriert und hat viele FreundInnen in Österreich.

Aus dem Jahr 2006 gibt es eine Verurteilung wegen falscher Zeugenaussage vor einer Verwaltungsbehörde. Vor etwa zwei Wochen hat der AGH beschieden, dass eine Ausweisung trotz guter Integration unter anderem wegen der Verurteilung zulässig ist.

Eine Antragsstellung gem. § 44 Abs. 4 NAG scheint auf Grund dieser Verurteilung nicht zielführend.

Empfehlungen

Generelles Bleiberecht nach fünfjährigem Aufenthalt

Angeregt wird weiterhin ein generelles Bleiberecht für alle jene Menschen, die seit mehr als fünf Jahren in Österreich leben, kein Aufenthaltsrecht haben und unbescholten sind. Sie sollten im Rahmen einer Stichtagsregelung die Möglichkeit erhalten, ein Bleiberecht zu erwerben. In allen anderen Fällen sollte die Möglichkeit für eine individuelle Prüfung gegeben sein.

Umstieg in das Niederlassungsregime für LangzeitasylwerberInnen

Grundsätzlich treten wir weiterhin für ein generelles Bleiberecht in all jenen Fällen ein, in denen ein über fünfjähriger Aufenthalt der/des Fremden auf ein Unterlassen einer zügigen Verfahrensförführung seitens der österreicherischen Behörden (insbesondere Bundesasylamt, Unabhängiger Bundesasylsenat bzw. Asylgerichtshof) zurückzuführen ist. LangzeitasylwerberInnen sollen längstens nach fünf Jahren die Möglichkeit erhalten, eine Niederlassungsbewilligung unbeschränkt zu erwerben. Mit 1.3.2009 waren laut Statistik des BM.I 26 939 Asylverfahren in Bearbeitung. Dazu kommen noch an die 3 500 Verfahren, die derzeit beim Verfassungsgerichtshof anhängig sind. Viele dieser Verfahren dauern bereits länger als 5 Jahre. Hinter jedem Asylverfahren steht aber ein Mensch, der hier verwurzelt ist, häufig eine ganze Familie. Dieser Personenkreis soll ein humanitäres Aufenthaltsrecht in Form einer Niederlassungsbewilligung unbeschränkt (verbunden mit einem Arbeitsmarktzugang) auf Grund der Aufenthaltsdauer erhalten können. Die Ansprüche, die diese Personen nach der Genfer Flüchtlingskonvention besitzen, sollten dadurch nicht berührt werden.

Weiters sollte ab einer dreijährigen Dauer des Asylverfahrens die Möglichkeit bestehen, einen Antrag auf ein humanitäres Bleiberecht einzubringen.

Dass solche „Regularisierungen“ Sinn machen, zeigt uns z.B. ein Legalisierungsprogramm in den Niederlanden. Dort rechnete man mit rund 30.000 LangzeitasylwerberInnen, denen im Rahmen eines Legalisierungsprogramms ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erteilt werden könnte. Rund 25.000 konnten diese Chance nutzen.

Patenschaftsmodell kaum anwendbar

Das „Patenschaftsmodell“ hat sich in der Praxis als kaum anwendbar erwiesen, da die Voraussetzungen, eine Patenschaft zu übernehmen, sehr hoch angesetzt sind. In der Regel ist eine Patenschaft sowohl von den NGOs wie von privaten Personen nicht finanzierbar und mit Rechtsfolgen behaftet, die kaum jemand bereit ist einzugehen. Dies beweist die geringe Anzahl an von der Behörde anerkannten Patenschaften.

Außerdem sollte unserer Ansicht nach die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen nicht von finanziellen Erwägungen der Republik abhängen.

Befürchtet wird außerdem weiterhin die Schaffung von Abhängigkeitsverhältnissen. Dieser bereits anlässlich der Einführung des Bleiberechts geäußerten Kritik wurde legislativ nur unzureichend begegnet. Wenn die Gewährung eines Aufenthaltstitels von einer privaten Bürgschaft abhängig gemacht wird, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass Personen, die eine solche Bürgschaft übernommen haben, diese Abhängigkeit ausnützen.

Es wird daher angeregt, alternative Regelungen zur Patenschaft zu schaffen, da es sich hierbei um eine staatliche humanitäre Aufgabe handelt, die nicht weiter privatisiert werden sollte. Zumindest braucht es eine Ausnahmeregelung, wenn eine Arbeitsaufnahme aus gesundheitlichen Gründen oder auf Grund des Alters bzw. auf Grund einer physischen oder psychischen Behinderung nicht möglich ist.

Abschiebeaufschub während des Verfahrens

Das (verfassungs)gesetzlich vorgesehene Recht auf einen Verbleib im Bundesgebiet ist nur dann effektiv gewährleistet, wenn dem/der AntragstellerIn während der Zeit, in der ein Verfahren anhängig ist, keine Abschiebung droht.

Wir empfehlen daher, während der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung eines Bleiberechts sicherzustellen, dass keine Abschiebung vollzogen werden kann.

Ein Abschiebeaufschub ist insbesondere bei Anträgen gem. § 44 (4) NAG unbedingt notwendig, wenn der Asylbescheid erst nach dem 01.05.2004 erlassen worden und daher schon mit einer Ausweisung verbunden ist. Mit Rechtskraft der Asylgerichtshofentscheidung verlieren die Betroffenen auch ihre Beschäftigungsbewilligung und haben keine Möglichkeit mehr, die allgemeinen Voraussetzungen zu erfüllen, selbst wenn sie vorher ein ausreichendes Einkommen aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit hatten. Dieser Umstand müsste unbedingt berücksichtigt werden.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Personen, denen ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen gewährt wird, werden ihr weiteres Leben aller Voraussicht nach in Österreich verbringen. Ein uneingeschränkter Zugang zur Erwerbstätigkeit ist daher unbedingt notwendig.

Wir regen daher an, dass dieser Personenkreis einen Aufenthaltstitel erhält, mit dem sofort ein uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang möglich ist, ohne weitere Kriterien wie etwa den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse. Auch das empfohlene „generelle Bleiberecht“ für Altfälle sollte grundsätzlich in Form einer „NB unbeschränkt“ erteilt werden, um einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Personen, die als besonders berücksichtigungswürdige Altfälle eine Niederlassungsbewilligung (gem. § 44 (4) NAG) erhalten, sollten ebenfalls die Möglichkeit haben, eine Niederlassungsbewilligung unbeschränkt (§ 43 NAG) zu beantragen. Ein beschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt ist für eine weitere Integration kontraproduktiv.

Selbsterhaltungsfähigkeit durch Einstellungszusage gegeben

In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine Einstellungszusage oft nicht für den Nachweis der Unterhaltsmittel als ausreichend angesehen wird. Auf Grund der derzeitigen Rechtslage ist es den AntragstellerInnen allerdings in aller Regel verwehrt, eine unselbstständige Tätigkeit für die Erteilung eines Bleiberechts aufzunehmen. Besonders problematisch ist die Situation bei den Altfällen. Mit Rechtskraft der Asylgerichtshofentscheidung verlieren die Betroffenen auch ihre Beschäftigungsbewilligung und haben keine Möglichkeit mehr, die allgemeinen Voraussetzungen zu erfüllen, selbst wenn sie vorher ein ausreichendes Einkommen aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit hatten.

Wir empfehlen, das Kriterium der Selbsterhaltungsfähigkeit auch mit einer Einstellungszusage bzw. der konkreten Aussicht auf selbstständige Tätigkeit als erfüllt zu betrachten. Derzeit wird leider nur ein den/die ArbeitgeberIn bindender Arbeits-Vorvertrag als Nachweis anerkannt.

Entkoppelung der Aufenthaltsbewilligung für Opfer des Menschenhandels von der Bereitschaft, mit den Behörden zu kooperieren

Das Antragsrecht für Opfer des Menschenhandels oder der grenzüberschreitenden Prostitution ist stark eingeschränkt, da die Aufenthaltsbewilligung nur nach einem begonnenen Strafverfahren oder der Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen erteilt werden kann.

Das von Österreich ratifizierte Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels in Artikel 14 sieht vor, dass ein Aufenthalt entweder auf Grund der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden oder

auf Grund der persönlichen Situation des Opfers zu erteilen ist. Die Entkoppelung des Aufenthalts von der Bereitschaft, mit den zuständigen Behörden zu kooperieren, findet sich auch in den Empfehlungen der Sachverständigengruppe für Menschenhandel der Europäischen Kommission.

Opfer, die nicht mit den zuständigen Behörden kooperieren können oder wollen, benötigen gleichen Schutz und Unterstützung wie kooperierende Opfer.

Wir empfehlen daher eine Entkoppelung des Aufenthalts von der Bereitschaft, mit den zuständigen Behörden zu kooperieren.

Befristeter Aufenthaltstitel für kranke Personen

Eine rechtmäßige Einreise bzw. ein rechtmäßiger Aufenthalt dürfen für schwerkranke Personen nicht Voraussetzung für einen Aufenthaltstitel sein.

Es wird daher angeregt, sicherzustellen, dass PatientInnen unter keinen Umständen in ihren sicheren, auf mangelnde Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland zurückzuführenden Tod geschickt werden können, wie auch, dass all jene Personen ein (befristetes) Aufenthaltsrecht bekommen, deren Gesundheitszustand sich infolge des im Fall der Abschiebung gegebenen Behandlungsabbruchs in Zusammenschau mit den mangelnden Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland lebensbedrohlich verschlechtern würde.

Instanzenzug

Derzeit ist im Rahmen des humanitären Bleiberechts keine Berufungsmöglichkeit vorgesehen, es gibt lediglich die Möglichkeit, die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts anzurufen.

Wir empfehlen, den Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, die Entscheidung über die Erteilung des Aufenthaltstitels aus rechtsstaatlichen Erwägungen mit einer Berufung überprüfbar zu machen.

Mangelnder Rechtsschutz

Die Stellungnahme der Sicherheitsdirektion ist für die Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsbehörde bindend. Wird nun auf Grund einer negativen Stellungnahme der Sicherheitsdirektion der Antrag auf Bleiberecht zurückgewiesen, entsteht in manchen Fällen ein Rechtsschutzvakuum. Mit der Berufung gegen die zurückweisende Entscheidung kann nämlich nur eingeschränkt bzw. überhaupt nicht gegen die Stellungnahme der Sicherheitsdirektion vorgegangen werden.

Diesem Rechtsschutzvakuum sollte legislativ wie auch seitens der Vollzugspraxis begegnet werden.

Strafrechtliche Unbescholtenheit

Bei Straftaten soll parallel zur Judikatur auf die Art und Schwere der Straftat abgestellt werden und die Entwicklung des Verhaltens der Person seit der Begehung der Straftat mitberücksichtigt werden, ebenso das Alter, indem die Straftat begangen worden ist.

Besondere Situation von Kindern und Jugendlichen und minderjährigen (unbegleitet und begleitet) Flüchtlingen

Die Behörden beschränken sich in der Praxis vielfach auf die Auswirkungen auf die/den Auszuweisende/n und lassen die Auswirkungen für die Kinder (aber auch EhepartnerInnen/LebenspartnerInnen) der/des Betroffenen außer Acht. Oft wird nicht, wie menschenrechtlich gefordert, der eigenständige Anspruch von Kindern und Jugendlichen ausreichend gesondert geprüft (raschere Verwurzelung!). Auch die Auswirkungen des Bleiberechts von Kindern auf ihre Eltern sind besonders zu berücksichtigen.

Unbegleitete Minderjährige stellen eine ganz besonders schutzwürdige Gruppe dar. Asyl-, fremden- und aufenthaltsrechtliche Verfahren haben dieser besonderen Schutzwürdigkeit mit besonderer Sorgfalt Rechnung zu tragen.

Es wird daher angeregt, bei der Prüfung des humanitären Aufenthaltsrechts die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen und minderjährigen (unbegleiteten und begleiteten) Flüchtlingen zu berücksichtigen. Diese Prüfung soll unbedingt von Personen vorgenommen werden, in deren berufliche Kompetenz die Erkennung einer Gefährdung des Kindeswohles fällt, bzw. die dazu ausgebildet sind, eventuelle Gefährdungen durch geeignete Betreuungsmaßnahmen zu verhindern. Insbesondere sollen bei der Beurteilung von Verwurzelung in Österreich und einer potenziellen Gefährdung durch eine Veränderung des Aufenthaltsortes KinderpsychologInnen, SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt oder SozialpädagogInnen der außerfamiliären Erziehung (bei unbegleiteten Jugendlichen) heran gezogen werden.

Vorliegen eines Aufenthalts- bzw. Rückkehrverbotes

Nach derzeitiger Rechtslage ist das Vorliegen eines Aufenthalts- bzw. Rückkehrverbots ein Ausschlussgrund für ein „Bleiberecht“.

Die Praxis der Fremdenpolizeibehörden bei der Erlassung von Aufenthaltsverboten ist jedoch relativ willkürlich. Über lange Zeit wurde nahezu regelmäßig über AsylwerberInnen wegen illegaler Einreise sofort ein Aufenthaltsverbot verhängt, häufig auch beispielsweise aufgrund von Schwarzarbeit. Besonders betroffen sind Opfer von Menschenhandel. Sie bekommen häufig aufgrund ihres illegalen Aufenthaltes ein Aufenthaltsverbot, noch bevor sie als Opfer des Menschenhandels anerkannt sind. Auch aufgrund von Mittellosigkeit wurden in solchen und ähnlichen Fällen Aufenthaltsverbote verfügt.

Es wird daher angeregt, Rückkehr- und Aufenthaltsverbote im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu beachten. Dies würde auch der Rechtssprechung des EGMR entsprechen.

Abkürzungen

Abs. – Absatz
AMS – Arbeitsmarktservice
AsylG – Asylgesetz
AsylGH, auch AGH - Asylgerichtshof
AW – Aufschiebende Wirkung
BF – BeschwerdeführerIn
BH – Bezirkshauptmannschaft
BMI – Bundesministerium für Inneres, Innenministerium
BPD – Bundespolizeidirektion
EGMR – Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK – Europäische Menschenrechtskonvention
EQUAL – Ehemalige Gemeinschaftsinitiative des ESF der EU zur Bekämpfung von Diskriminierung am Arbeitsmarkt.
FPG – Fremdenpolizeigesetz
FrePo - Fremdenpolizei
FrG - Fremdenrechtsgesetz
gem. - gemäß
i. V. m. – in Verbindung mit
lit. – littera (Buchstabe)
MA - Magistratsabteilung
NAG – Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NB – Niederlassungsbewilligung
NGO – Non-governmental Organisation, Nichtregierungsorganisation
ÖIF – Österreichischer Integrationsfonds
ÖSD – Österreichisches Sprachdiplom Deutsch
PTSD – Post-traumatic Stress Disorder (posttraumatische Belastungsstörung)
SID – Sicherheitsdirektion
StVO – Strassenverkehrsordnung
KFG - Kraftfahrgesetz
UBAS – Unabhängiger Bundesasylsenat
UN – United Nations, Vereinte Nationen
VwGH – Verwaltungsgerichtshof
Z - Ziffer

Impressum

Herausgeber: asylkoordination österreich, Diakonie Flüchtlingsdienst, SOS Mitmensch, Verein Projekt Integrationshaus, Volkshilfe Österreich

Erscheinungsjahr: April 2010
Auflage: 50 Stück